



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

September 2016

Frauen in der Landwirtschaft

Bericht des Bundesrats

in Erfüllung der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerats vom 14. November 2012 (12.3990)

Übersicht

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats reichte am 14. November 2012 die Motion «Frauen in der Landwirtschaft» (12.3990) ein. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, bis spätestens zur nächsten Agrarvorlage 2018–2021 und gestützt auf die Untersuchung von Agroscope und des Bundesamts für Landwirtschaft von 2012 «Frauen in der Landwirtschaft» einen Bericht über die ökonomische, soziale und rechtliche Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen vorzulegen.

Die erwähnte Untersuchung sowie weitere Studien und Quellen sind Grundlage des vorliegenden Berichts: Bei der jährlichen Berichterstattung über die Landwirtschaft des Bundesamts für Landwirtschaft, dem seit dem Jahr 2000 erscheinenden Agrarbericht, werden die Resultate verschiedener Bestandesaufnahmen und Erhebungen für beide Geschlechter separat aufgeführt. Es sind dies die AHV-Statistik, eine regelmässige Erhebung zu Befindlichkeit und Lebensqualität, die schweizerische Arbeitskräfteerhebung, die schweizerische Gesundheitsbefragung sowie die landwirtschaftliche Betriebszählung. Die 2011 durchgeführte Zeitbudgetstudie von Agroscope liefert zudem wertvolle Angaben zum Zeitaufwand von Frauen in der Landwirtschaft. Dem Anliegen der Motion für eine zusätzliche geschlechterspezifische Erfassung wurde mit der Zusatzerhebung 2013 der landwirtschaftlichen Betriebszählung mit geschlechterspezifischen Modulen in den Bereichen «Innerbetriebliche Diversifikation» sowie «Familie» entsprochen; für die in der Motion verlangte separate Erfassung aller Einkommen der Frauen ist der administrative Aufwand zu gross.

Weitere Materialien wurden im Rahmen der 2013/14 durchgeführten Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten» der vier Trägerorganisationen Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband, Schweizer Bauernverband, BeratungsForum Schweiz und AGRIDEA erarbeitet. Dazu gehören das Themenportal des Bäuerinnen- und Landfrauenverbands zu «Recht und soziale Absicherung», die UFA-Revue Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte», eine Analyse der rechtlichen Bestimmungen bei Scheidungen in der Landwirtschaft des Bauernverbands, die Charta mit ganzheitlichem Ansatz für landwirtschaftliche Berater und Beraterinnen und die Wahrnehmung der Interessenvertretung. Ein Agrarrechtskongress, Fachtagungen sowie eine Umfrage des Bauernverbands zur Vorsorgesituation bildeten zusätzliche Datenquellen.

Für den vorliegenden Bericht wurde ergänzend eine breite Auslegeordnung betreffend der ökonomischen, rechtlichen sowie sozialen Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft vorgenommen. Diese zeigt, dass die ökonomische, rechtliche sowie soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft sich nicht von anderen Frauen unterscheidet, die im Familienbetrieb (mit-)arbeiten, einen Betrieb(-zweig) selbständig führen oder ausserbetrieblich erwerbstätig sind, mit folgenden Ausnahmen: Im Falle von landwirtschaftlichen Gewerben gelten die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts. Und in der Landwirtschaft sind mitarbeitende Familienmitglieder grundsätzlich von der Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung ausgenommen und entsprechend nicht versichert.

Da das schweizerische Recht keinen eigenen rechtlichen Status von Bäuerinnen und Frauen in der Landwirtschaft kennt, ist ihre rechtliche Stellung abhängig von Personenstand (z. B. Zivilstand), sozialversicherungsrechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Stellung, betrieblich-rechtlicher Stellung sowie den Eigentumsverhältnissen. Die konkrete soziale Absicherung der Frauen hängt von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung, der Höhe ihres Einkommens und den individuellen Versicherungslösungen ab. Wenn es sich beim landwirtschaftlichen Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, sollte sich der Nichteigentümerehegatte, i. d. R. die Frau, bei finanziellen Beteiligungen absichern: Es ist wichtig, dass sich Errungenschaftsanteile und Eigengutinvestitionen der Frauen belegen lassen.

Im Bereich der Altersvorsorge kann es für Frauen in der Landwirtschaft im Scheidungsfall zu schwierigen Situationen kommen: In der Regel werden Ersparnisse des Eigentümers in den Betrieb investiert, welcher bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert bewertet wird. Diese investierten Ersparnisse werden damit automatisch auch zum Ertragswert bewertet. Allfällige Ersatzforderungen des Nichteigentümerehegatten (meistens der Frau) müssen bewiesen

werden, damit diese nominal zurückerstattet werden. Die Finanzierung der güterrechtlichen Forderung stellt meist ein grosses Problem dar, weil eine Überschreitung der Belastungsgrenze für familienrechtliche Forderungen nicht vorgesehen ist. Und das günstige Wohnen im Alter mit Wohnrecht fällt im Scheidungsfall ebenfalls weg.

Das bäuerliche Bodenrecht basiert auf einem traditionellen Landwirtschaftsbild mit einem klassischen Familienverständnis. Erbrechtlich sind die Ehefrauen in der Landwirtschaft denn auch weitgehend geschützt, wenn sie den Betrieb weiterführen möchten und sofern sie die Voraussetzungen bezüglich Selbstbewirtschaftung und Eignung erfüllen: Als Erbe kann die selbstbewirtschaftende Ehegattin die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert verlangen. Für alle Ehegatten gilt zu beachten: Im Todesfall erlischt immer die Vollmacht auf das Konto des Verstorbenen. Die eigene Verwaltung des persönlichen Vermögens ist auch deshalb wichtig. Im Scheidungsfall gibt es im Zivilgesetzbuch und bäuerlichen Bodenrecht teils Informations- und Klärungsbedarf: Es ist anzustreben, klärende Ergänzungen bei Gesetzeskommentaren anzubringen, Anpassungsmöglichkeiten zu erwägen und insbesondere für die landwirtschaftliche Beratung noch umfassendere Informationshilfen zu erarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Auftrag	6
1.2	Struktur des Berichts	6
2	Ausgangslage	7
2.1	CEDAW-Aktionsplan	7
2.1.1	Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft	8
2.2	Nationales Forschungsprogramm NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter»	9
2.2.1	Geschlecht, Generationen und Gleichstellung in der Schweizer Landwirtschaft ..	9
2.3	Hintergrund der WAK-SR Motion	10
3	Geschlechterspezifische statistische Auswertungen	12
3.1	Bisherige Auswertungen	12
3.1.1	AHV-Statistik	12
3.1.2	Befragung zu Befindlichkeit und Lebensqualität	12
3.1.3	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung	13
3.1.4	Schweizerische Gesundheitsbefragung	13
3.1.5	Landwirtschaftliche Betriebszählung	13
3.2	Neue Auswertungen	13
3.2.1	Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung	13
3.2.2	Zeitbudgetstudie	14
4	Aktivitäten zur Stärkung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft	16
4.1	Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten»	16
4.1.1	Themenportal Frau und Mann	16
4.1.2	UFA-Revue Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte»	16
4.1.3	Analyse rechtlicher Bestimmungen	17
4.1.4	Charta für landwirtschaftliche Beratung	17
4.1.5	Wahrnehmung der Interessenvertretung	17
4.2	Agrarrechtskongress und Fachtagungen	18
4.3	Umfrage zur Vorsorgesituation	18
5	Analyse der ökonomischen, rechtlichen sowie sozialen Absicherung	19
5.1	Ökonomische Absicherung	19
5.1.1	Ausbildung	19
5.1.2	Erwerbstätigkeit	19
5.1.3	Weitere Formen der ökonomischen Absicherung	22
5.1.3.1	Vermögen	22
5.1.3.2	Nutzniessung	22
5.1.3.3	Wohnrecht	23
5.1.3.4	Lidlohn	23
5.2	Rechtliche Absicherung	23
5.2.1	Rechtsgrundlagen	23
5.2.2	Rechtlicher Status	24
5.2.2.1	Personenstand sowie Güterstand und Haftung	24
5.2.2.2	Sozialversicherungsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Stellung und Rechtsformen	26
5.2.2.3	Betrieblich-rechtliche Stellung	27
5.2.2.4	Eigentumsverhältnisse	28
5.2.3	Rechtliche Situation bei Konkubinat, Trennung und Scheidung, sowie Invalidität oder Tod	28
5.2.3.1	Konkubinat	28

5.2.3.2	Trennung und Scheidung.....	29
5.2.3.3	Invalidität.....	30
5.2.3.4	Tod und bäuerliches Erbrecht.....	31
5.2.4	Rechtlicher Informations- und Klärungsbedarf.....	32
5.3	Soziale Absicherung.....	36
5.3.1	Dreisäulensystem.....	36
5.3.1.1	1. Säule (Staatliche Vorsorge).....	37
5.3.1.2	2. Säule (Berufliche Vorsorge).....	40
5.3.1.3	3. Säule (Private Vorsorge).....	41
5.3.2	Weitere Sozialversicherungen.....	43
5.3.2.1	Kranken- und Unfallversicherung.....	43
5.3.2.2	Arbeitslosenversicherung.....	45
5.3.2.3	Familienzulagen.....	46
5.3.3	Sozialhilfe.....	48
6	Zusammenfassende Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	50
7	Verzeichnisse und Anhänge.....	55
	Abkürzungsverzeichnis.....	55
	Abbildungsverzeichnis.....	57
	Tabellenverzeichnis.....	57
	Quellenverzeichnis.....	58
Anhang 1	Glossar.....	60
Anhang 2	Parlamentarische Vorstösse.....	63
Anhang 3	Charta für eine ganzheitliche Beratung.....	64

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Am 14. November 2012 reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates WAK-SR die Motion «Frauen in der Landwirtschaft» ein (12.3990).

Wortlaut der Motion

Gestützt auf den Bericht des Bundesamtes für Landwirtschaft «Frauen in der Landwirtschaft» wird der Bundesrat beauftragt, für die ökonomische, soziale und rechtliche Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen zu sorgen und dem Parlament bis spätestens zur nächsten Agrarvorlage 2018-2021 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Eine Voraussetzung dafür ist, dass er die Daten zur bäuerlichen Erwerbstätigkeit geschlechtsspezifisch erfassen lässt.

Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motion. In seiner Stellungnahme hielt er Folgendes fest: Der Bericht soll die Ausgangslage umfassend darlegen und den allfälligen Handlungsbedarf mit den möglichen Massnahmen aufzeigen. Die Annahme der Motion stellt kein Präjudiz für eine umfassende ökonomische, soziale und rechtliche Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen dar, welche durch den Bund sicherzustellen und massgeblich zu finanzieren wäre.

Der Ständerat nahm die Motion am 12. Dezember 2012 an, am 17. April 2013 auch der Nationalrat.

1.2 Struktur des Berichts

Im vorliegenden Bericht wird in Kapitel 2 aufgezeigt, welche Studien zum Themenbereich Frauen in der Landwirtschaft in den letzten Jahren erarbeitet und veröffentlicht wurden. Anschliessend wird in Kapitel 3 auf verschiedene bisherige und neue geschlechterspezifische statistische Auswertungen zu Frauen in der Landwirtschaft eingegangen. Im folgenden Kapitel 4 wird aufgezeigt, welche Sensibilisierungsmassnahmen laufen oder bereits umgesetzt werden konnten. In Kapitel 5 werden die ökonomische, rechtliche sowie soziale Absicherung breit analysiert und allfällige Besonderheiten für Frauen in der Landwirtschaft aufgezeigt. Basierend auf dieser Auslegeordnung werden in Kapitel 6, zu den in der Motion erwähnten Themenbereichen Statistik, Sensibilisierung, Ökonomie, Recht sowie Soziales, zusammenfassende Ergebnisse aufgezeigt und Schlussfolgerungen gezogen.

Der Bericht umfasst mehrere Anhänge: Ein Glossar mit wichtigen Begriffen (Anhang 1), eine Liste mit parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit Frauen in der Landwirtschaft (2) sowie die Charta für eine ganzheitliche Beratung (3).

2 Ausgangslage

Aufgrund ihrer vielfältigen Aufgaben im Bauernhaushalt und auf dem Betrieb, bei der Erziehung der Kinder und Pflege der (Schwieger-)Eltern, in ihrer beruflichen Tätigkeit ausserhalb des Betriebes und bei weiteren Engagements haben Frauen in der Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. In der Schweiz gab es bis 2002 dennoch nur wenige Studien, die sich mit dieser Thematik befassten. Zum einen waren dies historische Arbeiten, etwa zur Geschichte des Landfrauenverbandes oder zur Rolle der Bäuerinnen während des Zweiten Weltkrieges. Zum andern beschäftigten sich Studien mit den Bäuerinnen in einzelnen Regionen, etwa im Entlebuch, in einem Bündner Bergtal oder im Kanton Zürich. Aus spezifisch landwirtschaftlicher Sicht lag eine Anzahl älterer regionaler Studien vor. In den 1980er Jahren führten Regula Matasci-Brüngger und Rudolf Steinmann erstmals eine umfassendere Untersuchung über die Situation von Schweizer Bäuerinnen durch. Es folgten die Studien von Ruth Rossier zur Arbeit von Schweizer Bäuerinnen auf dem Betrieb und zur Arbeitsbelastung im Haushalt. Mit der nationalen Studie «Die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft» (2002) im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft BLW durchgeführt, wurden erstmals schweizweit fundierte quantitative und qualitative Daten erhoben. Diese Untersuchung wurde zehn Jahre später (2012) im ähnlichen Rahmen wiederholt.

Auf Initiative von Westschweizer Bäuerinnen wurde 2001 das Projekt «Bewusst Bäuerin sein» ins Leben gerufen und 2003 mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG ein umfassender, 300-seitiger Ordner «Bewusst Bäuerin sein – Rechte und Pflichten der Ehepartner in der Landwirtschaft» in deutscher, französischer sowie italienischer Sprache vom *Service romand de vulgarisation agricole* SRVA und der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau LBL herausgegeben. Zudem erschienen zehn vierseitige Merkblätter auf Deutsch. Ebenfalls Teil des Projektes «Bewusst Bäuerin sein» war der Aufbau einer Hotline für Bauernfamilien in der Westschweiz, insbesondere auch für Bäuerinnen: Im Herbst 2005 wurde die Telefonlinie *Le déclic* aufgeschaltet, das BLW beteiligte sich finanziell mit einer Anschubfinanzierung. Ende 2013 wurde der Telefonbetrieb wegen ungenügender Nachfrage eingestellt. Das Pendant in der deutschen Schweiz, das «bäuerliche Sorgentelefon», wurde 1996 gegründet und wird jeweils am Montagmorgen und am Donnerstagabend bedient. Hier liegt die Nachfrage bei nach wie vor rund 100 Anrufen pro Jahr.

Das Thema Frauen in der Schweizer Landwirtschaft bzw. Gleichberechtigung der Geschlechter in der Landwirtschaft war Teil des Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* CEDAW und ebenfalls Teil des NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter».

2.1 CEDAW-Aktionsplan

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist in einer Vielzahl von internationalen Konventionen festgeschrieben. Das wichtigste internationale Instrument ist das CEDAW-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau, ein internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Frauenrechten. Es wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. September 1981 in Kraft. Von der Schweiz wurde es 1997 ratifiziert (SR 0.108). Mit der Ratifizierung des Übereinkommens verbunden ist die Verpflichtung, regelmässig den Stand der Umsetzung darzulegen. Die Berichte werden jeweils dem CEDAW-Ausschuss der Organisation der Vereinten Nationen UNO präsentiert. Dieser Ausschuss würdigt das Erreichte und formuliert Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Mit Blick auf die Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zum dritten Bericht von 2009 und dem kürzlich veröffentlichten vierten und fünften Staatenbericht (2014) hatte die Bundesverwaltung einen Aktionsplan ausgearbeitet und eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Federführung des EBG gebildet.

Der Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft von 2012 des BLW und von Agroscope ART war Teil des Aktionsplanes dieses UNO-Übereinkommens sowie Teil des vierten Staatenberichts der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens:

CEDAW-Empfehlung Nr. 40 resp. Artikel 14 «Frauen in ländlichen Gebieten»

Umfassende Einschätzung der Situation von Frauen in ländlichen Gebieten einschliesslich Bäuerinnen, inkl. Datenmaterial. Zugang zu Grund und Boden, Zugang zu Krediten und Ausbildung

(Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – Schweiz, 2009)

Massnahmen 1–2 gemäss Aktionsplan der Bundesverwaltung

- (1) Situation von Frauen in der Landwirtschaft analysieren
- (2) Regelungsbedarf prüfen, allfällige Vorschläge erarbeiten und Diskussion begleiten

(Aktionsplan für die Bundesverwaltung zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses, 2010)

Die Untersuchung von 2012 des BLW und von Agroscope ART lieferte die Daten für Massnahme 1. Der vorliegende Motionsbericht stellt die Grundlagen für Massnahme 2 bereit.

2.1.1 Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft

Am 15. Juni 2011 hat Nationalrätin Maya Graf ein Postulat mit dem Titel «Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft» (11.3537) eingereicht. In ihrem Vorstoss verlangt die Postulantin einen Bericht, der insbesondere Fragen über die soziale Absicherung, die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsleitung und das Einkommen der Frauen beantwortet. Der Bundesrat hat das Postulat angenommen mit dem Hinweis, dass die Berichterstattung Teil des Agrarberichts 2012 sein wird.

In Erfüllung des Postulats und als Teil des CEDAW-Aktionsplanes führten das BLW und Agroscope ART deshalb zehn Jahre nach der ersten, breit angelegten Studie 2012 erneut eine repräsentative Untersuchung durch: Sie umfasste eine schriftliche Befragung von 820 Frauen in der Schweizer Landwirtschaft und vier Gruppendiskussionen mit rund 30 Bäuerinnen. Die Untersuchung bestätigte einerseits bereits bekannte Sachverhalte und zeigte andererseits neue Aspekte und interessante Entwicklungen auf.

So hat die Erwerbstätigkeit der Frauen in der Landwirtschaft in den letzten zehn Jahren zugenommen. Nach wie vor zentral ist für sie aber auch die Rolle als Mutter und Hausfrau. Auf dem Landwirtschaftsbetrieb nehmen vermehrt Frauen als Selbständigerwerbende verschiedene Aufgaben im Bereich der Direktvermarktung oder dem Agrotourismus wahr, und beinahe die Hälfte der Frauen geht einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nach. Insbesondere die jüngeren Frauen verfügen heute über eine gute Berufsausbildung und arbeiten, meist in Teilzeit, in ihrem erlernten Beruf.

Die schriftliche Befragung zeigte auf, dass die grosse Mehrheit der Frauen auf einen Hof eingehiratet hat. 4 Prozent der befragten Bäuerinnen stammen aus dem Ausland. Weitere Daten liegen dazu nicht vor. Bei einer nächsten nationalen Erhebung könnte auf die besondere Situation von Ausländerinnen in der Landwirtschaft eingegangen werden. Selbständig einen Landwirtschaftsbetrieb führen nur wenige Frauen. In der Befragung geben zwar die meisten Frauen an, Miteigentümerin und Mitbewirtschafterin des Betriebs zu sein. In den Gruppendiskussionen wurde aber klar, dass sie sich dabei auf ihr finanzielles Engagement im Betrieb und ihre langjährige Mitarbeit berufen und häufig kein Grundbucheintrag vorliegt, der sie als Miteigentümerin ausweist: Sie sind sich ihrer rechtlichen Stellung auf dem Betrieb kaum bewusst. Es ist zudem davon auszugehen, dass

nur wenige Frauen ihr eigenes, in den Betrieb investiertes Geld z. B. mit Darlehensverträgen belegen können. In einem Scheidungsfall kann dies zu einer Benachteiligung für die betroffenen Frauen führen.

Rund 80 Prozent der befragten Frauen bauen insbesondere durch eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit, das selbständige Führen eines Betriebszweigs oder die entlohnte unselbständige Arbeit auf dem Betrieb eine eigene soziale Absicherung auf. Jener Teil der Frauen, die als Familienmitglied ohne Lohn auf dem Betrieb mitarbeiten, haben den AHV-Status als Nichterwerbstätige mit entsprechenden Konsequenzen auf die eigenständige soziale Absicherung, wie kein Anspruch auf Mutterschaftsversicherung oder keine 2. Säule. Die Befragung zeigte, dass sich die meistens verheirateten Frauen über ihre soziale Absicherung relativ wenig Sorgen machen.

Die Landwirtschaft ist abhängig von politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die von den einzelnen Bauernfamilien nicht beeinflusst werden können. Frauen in der Landwirtschaft fühlen sich denn auch besonders belastet durch die Agrarpolitik und die allgemeine wirtschaftliche Situation, jedoch ebenfalls durch den Zeitdruck und die Arbeitsbeanspruchung. Ein Landwirtschaftsbetrieb bietet aber viele Gestaltungsmöglichkeiten und die räumliche Einheit von Arbeiten und Wohnen. Das sind Vorteile, die von den Frauen in der Landwirtschaft hoch eingeschätzt werden. Die Frauen in der Landwirtschaft sind denn auch mehrheitlich mit ihrem Leben zufrieden, beurteilen ihren Gesundheitszustand als gut und fühlen sich in der Landwirtschaft sehr wohl.

Erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt wurden die Resultate anlässlich der nationalen Tagung «Frauen in der Schweizer Landwirtschaft» vom 16. Oktober 2012 in Grangeneuve / Posieux mit über 170 Teilnehmenden. Die Tagung erfolgte im Nachgang zur jährlichen UNO-Konferenz *Commission on the Status of Women* vom März 2012, die sich mit der Situation der Landfrauen weltweit beschäftigte. Nebst verschiedenen Referaten gab es Interviews mit Frauen aus der Landwirtschaft sowie sechs Workshops und ein abschliessendes Podiumsgespräch. Zwei Hauptfolgerungen der Tagung waren, dass es ein «Sichtbarmachen» der Leistungen der Frauen in der Landwirtschaft und eine Sensibilisierung zu Themen wie der sozialen Absicherung sowie der betrieblichen und rechtlichen Stellung braucht.

Insbesondere als Reaktion auf die Ergebnisse der Untersuchung «Frauen in der Landwirtschaft» aus dem Jahr 2012 bildeten die vier landwirtschaftlichen Organisationen Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV, Schweizer Bauernverband SBV, BeratungsForum Schweiz und AGRIDEA die Trägerschaft für eine Informations- und Sensibilisierungskampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten» (Kapitel 4.1).

2.2 Nationales Forschungsprogramm NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter»

Der Bundesrat hat 2007 das NFP 60 ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ in Auftrag gegeben. Mit einem Finanzrahmen von 8 Millionen Franken wurde in 21 Projekten zur Gleichstellung der Geschlechter geforscht, bei einem auch im Landwirtschaftsbereich.

2.2.1 Geschlecht, Generationen und Gleichstellung in der Schweizer Landwirtschaft

Das Projekt «Geschlecht, Generationen und Gleichstellung in der Landwirtschaft» (AgriGenre) wurde zwischen Oktober 2010 und Februar 2014 durchgeführt und insbesondere vom *Institut de hautes études internationales et du développement* und AGRIDEA in Zusammenarbeit mit Agroscope und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL bearbeitet.

Die Forschungsgruppe untersuchte zunächst die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick darauf, ob sie die Chancengleichheit von Mann und Frau berücksichtigen. Das Gleichstellungsgesetz etwa betrifft insbesondere die Lohnarbeit, was die nicht entlohnten mitarbeitenden Familienmitglieder ausschliesst. Entsprechend gibt es für die nicht entlohnte Mitarbeit keinen eigenen beruflichen und rechtlichen Status. Zur Konsequenz hat dies, dass nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und keine berufliche Vorsorge aufgebaut werden kann. Festgestellt wurde unter anderem auch aufgrund der Diskussionen rund um die Standardarbeitskräfte, dass die Arbeit von Frauen gerade in landwirtschaftsnahen Tätigkeiten meist «unsichtbar» erfolgt.

Die Forschenden analysierten weiter, wie Bauernfamilien die Betriebs-, Haus- und Familienarbeit organisieren. Sie fragten dabei nach der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und den Generationen. Eine Analyse, basierend auf 55 Interviews mit Bauern und Bäuerinnen verschiedener Generationen aus der Deutsch- und Westschweiz, zeigte vier Typen von Familienkonfigurationen: Der traditionelle komplementäre Typ, bei dem jedes Familienmitglied aufgrund von Geschlecht und Alter eine spezifische Rolle mit bestimmten Arbeitsinhalten einnimmt, kommt am häufigsten vor. Die drei weiteren Typen kommen gleich häufig vor: Beim kollaborativen Typ arbeiten die Personen unabhängig von Geschlecht und Alter Hand in Hand zusammen. Der Typ innerbetriebliche Individualisierung charakterisiert sich durch eine Aufteilung der Betriebsaufgaben nach Interessen und Fähigkeiten, unabhängig von Geschlecht und Alter. Der Typ berufliche Individualisierung schliesslich umfasst Bauernfamilien, in denen nur eine Person auf dem Betrieb arbeitet und die andere einen eigenen, ausserlandwirtschaftlichen Beruf hat. Obwohl gemäss der Typologie neuartige Familienkonstellationen vorkommen, sind die Ausprägung und Wahrnehmung der Rollen in der Landwirtschaft sowohl im Berufsalltag als auch in der Ausbildung noch immer asymmetrisch. Auf der einen Seite steht der «Landwirt» als Betriebsleiter und auf der anderen Seite die «Bäuerin» als Partnerin des Betriebsleiters. Und nach wie vor arbeiten die Bauernfamilien auf den Erhalt des Betriebes und auf eine familieninterne Übergabe, am häufigsten vom Vater an den Sohn, hin.

Die Forschungsgruppe folgerte, dass eine Landwirtschaft im Umbruch die Entstehung neuer, vielleicht egalitärer Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen begünstigt. Da mehr und mehr Frauen, die in einen landwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, einen nicht bäuerlichen Hintergrund haben, kann auch dies die Öffnung der Lebensformen unterstützen. Ob eine Bauernfamilie eine egalitärere Form der Arbeitsteilung wählt, wie dies beispielsweise im kollaborativen Typ oder dem Typ innerbetriebliche Individualisierung möglich ist, und vielleicht auf unkonventionelle Art und Weise Rollen besetzt, hängt dabei wesentlich von den einzelnen Personen bzw. dem Paar ab.

2.3 Hintergrund der WAK-SR Motion

Im Nachgang zur nationalen Tagung vom Herbst 2012 über die Frauen in der Schweizer Landwirtschaft wurde die WAK-SR Motion «Frauen in der Landwirtschaft» (12.3990) eingereicht. Obwohl mehrere Studien durchgeführt worden waren und zahlreiche Daten und Informationen über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft vorliegen, zeigten die Studienresultate von 2012, dass die Frauen oftmals ungenügend über ihre rechtliche Stellung und ihrer soziale Absicherung informiert sind.

Die verschiedentlich geforderte Berücksichtigung der häufig von Frauen ausgeführten Arbeiten wie Direktvermarktung oder Agrotourismus bei der Berechnung der Standardarbeitskraft SAK wird seit dem 1. Januar 2016 wie folgt erfüllt: Für diese landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wird in den Bereichen des Bodenrechts und der Strukturverbesserung ein SAK-Zuschlag eingeführt, der die Rohleistung dieser Tätigkeiten berücksichtigt. Pro 10 000 Franken Rohleistung aus landwirtschaftsnaher Tätigkeit (wie Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitdienstleistungen oder Dienstleistungen im Sozial- und Bildungsbereich) werden 0,05 SAK gewährt. Voraussetzung für den SAK-Zuschlag ist

ein Mindestarbeitsaufkommen von 0,8 SAK aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit. Die maximale Anrechenbarkeit der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten liegt bei 0,4 SAK.

Mit dem vorliegenden Bericht soll dem Anliegen nach einer umfassenden Analyse und Klärung der statistischen Datenlage sowie der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Situation von Frauen in der Landwirtschaft entsprochen werden. Nachfolgend wird zunächst auf geschlechterspezifische statistische Auswertungen eingegangen, danach werden verschiedene Aktivitäten zur Stärkung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft erläutert und anschliessend wird die ökonomische, rechtliche sowie soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft analysiert.

3 Geschlechterspezifische statistische Auswertungen

Die Motion verweist explizit darauf, dass die Daten zur bäuerlichen Erwerbstätigkeit geschlechterspezifisch zu erfassen sind. Für die dabei geforderte separate Erfassung aller Einkommen der Frauen in der Landwirtschaft ist der administrative Aufwand zu gross.

Nachfolgend wird zunächst auf bisherige Spezialauswertungen verschiedenster Erhebungen für den Agrarbericht des BLW eingegangen, bei denen geschlechterspezifische Auswertungen gemacht werden. Dabei werden die einzelnen Ergebnisse nicht aufgeführt, sondern auf die jeweiligen Agrarberichte verwiesen (Tabelle 1). Anschliessend werden neue spezifische Erhebungen und Auswertungen aufgeführt.

3.1 Bisherige Auswertungen

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Landwirtschaft des BLW, dem seit 2000 erscheinenden Agrarbericht, werden soweit sinnvoll und möglich die Resultate verschiedener Bestandesaufnahmen und Erhebungen für beide Geschlechter separat aufgeführt.

Diese statistischen Spezialauswertungen stützen sich grösstenteils auf bestehende, repräsentative und institutionalisierte Erhebungen ab und lassen jeweils auch einen Vergleich mit der übrigen Bevölkerung zu.

Tabelle 1: Übersichtstabelle über bisherige geschlechterspezifische Spezialauswertungen

Inhalt	Statistik / Erhebung	Agrarbericht
Leistungen der Sozialversicherungen	AHV-Statistik	2000, 2006, 2015
Befindlichkeit und Lebensqualität	Erhebung im Auftrag des BLW	2001, 2005, 2009, 2013
Arbeit und Ausbildung	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung	2002, 2007, 2011, 2015
Gesundheit	Schweizerische Gesundheitsbefragung	2003, 2010, 2014
Frauenbetriebe	Landwirtschaftliche Betriebszählung	Seit 2012

Quelle: BLW

3.1.1 AHV-Statistik

Die staatlichen Sozialwerke wie AHV, IV und Personenversicherungen einerseits sowie Sachversicherungen und private Institutionen andererseits sind Teil eines umfassenden Sicherheitsnetzes.

Anhand der AHV-Statistik des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV wird für die Berichterstattung in der Landwirtschaft insbesondere das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen von selbständigen Landwirtinnen mit und ohne ausserbetrieblicher Erwerbstätigkeit aufgezeigt und jenem der Männer gegenüber gestellt.

3.1.2 Befragung zu Befindlichkeit und Lebensqualität

Mit der Befragung zu Befindlichkeit und Lebensqualität wird angestrebt, die Lebenssituation der bäuerlichen Bevölkerung mit der übrigen Bevölkerung zu vergleichen.

Alle vier Jahre wird im Auftrag des BLW eine telefonische Umfrage über die Zufriedenheit in 12 vorgegebenen Lebensbereichen, wie z. B. Erwerbsarbeit, Ausbildung, Einkommen, Familie etc. durchgeführt. Bei den Ergebnissen wird im Text jeweils speziell auf signifikante geschlechterspezifische Unterschiede hingewiesen.

3.1.3 Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE des Bundesamts für Statistik BFS erhebt nebst Daten bezüglich Struktur und Entwicklung der Erwerbsbevölkerung auch solche betreffend Haushalt- und Wohnsituation. Bei der Berichterstattung für die Landwirtschaft wird die Situation von fünf Berufskategorien verglichen und dabei nach Frauen und Männern unterschieden: Landwirte/Bäuerinnen; Gewerbetreibende des zweiten Sektors; übrige Selbständige; landwirtschaftliche Arbeitnehmende sowie übrige Arbeitnehmende.

3.1.4 Schweizerische Gesundheitsbefragung

Bei der alle fünf Jahre durchgeführten Schweizerischen Gesundheitsbefragung SGB des BFS werden Daten zu Gesundheitszustand, gesundheitsrelevantem Verhalten etc. erfasst. Um die Vergleichbarkeit der landwirtschaftlichen mit der übrigen Bevölkerung zu gewährleisten, werden jedem Landwirt und jeder Bäuerin Vergleichspersonen aus der restlichen Stichprobe zugeordnet (mindestens 20 oder mehr Personen pro Landwirt resp. Bäuerin mit gleichem Geschlecht, gleichem Alter und in der gleichen Region wohnend).

3.1.5 Landwirtschaftliche Betriebszählung

Die landwirtschaftliche Betriebszählung LBZ des BFS erfasst die Strukturdaten aller landwirtschaftlichen Betriebe der Schweiz. Die von Frauen geführten Betriebe werden dabei nach Grössenklassen und Regionen sowie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe nach Regionen jeweils mit der Gesamtheit der Betriebe verglichen.

3.2 Neue Auswertungen

Dem Anliegen der Motion WAK-SR für eine bessere geschlechterspezifische Erfassung der erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft wurde im Rahmen der Zusatzerhebung 2013 der landwirtschaftlichen Betriebszählung mit geschlechterspezifischen Modulen umfassend entsprochen. Auch die 2011 durchgeführte Zeitbudgetstudie von Agroscope lieferte wertvolle, aktualisierte Angaben zum Zeitaufwand von Frauen in der Landwirtschaft.

3.2.1 Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung

Die Zusatzerhebung der LBZ wird alle 3 Jahre als eine Stichprobenerhebung durchgeführt. Im Herbst 2013 wurde das Modul C der Zusatzerhebung «innerbetriebliche Diversifikation» geschlechterspezifisch formuliert, um Angaben zur Beteiligung von Frauen und Männern in der innerbetrieblichen Diversifikation zu erhalten. Und im Modul D «Familie» wurden als Folge der Motion detaillierte sozioökonomische Angaben zu allen über 15-jährigen Familienmitgliedern, die auf einem Betrieb leben, erfasst (Leitung des Betriebs, Betriebseigentum, Erwerbstätigkeit auf und ausserhalb des Betriebes sowie soziale Absicherung).

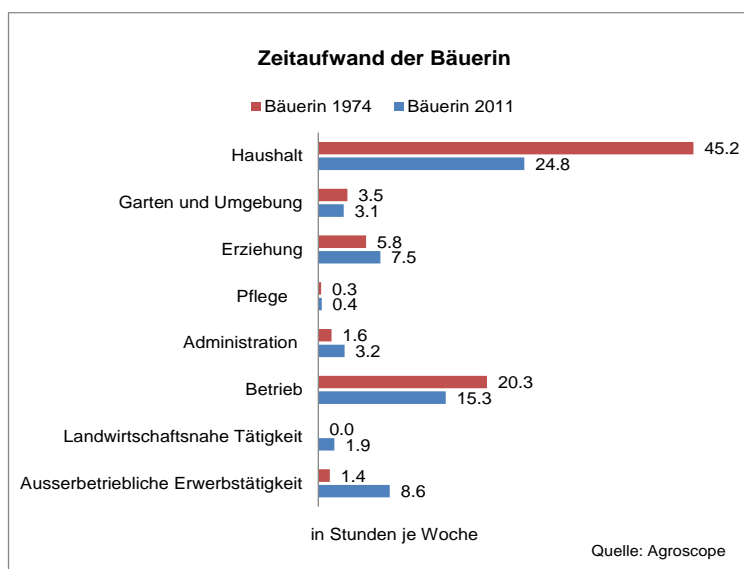
Die Auswertungen bzw. Resultate der Zusatzerhebung 2013 der LBZ werden bei den entsprechenden Themen aufgeführt (Erwerbstätigkeit, Eigentumsverhältnisse sowie 1., 2. und 3. Säule).

3.2.2 Zeitbudgetstudie

Agroscope führte 2011 eine Zeitbudgetstudie im Rahmen des NFP 60 und des Projekts «Geschlecht, Generationen und Gleichstellung in der Landwirtschaft» durch. Die letzte Zeitbudgeterhebung über Frauen in der Landwirtschaft stammte aus dem Jahre 1974.

Eine Zeitbudgeterhebung zeigt den Zeitaufwand von Personen für Tätigkeiten in einem bestimmten Zeitraum auf. 2011 nahmen 179 Bäuerinnen (Partnerinnen von Betriebsleitern) von bäuerlichen Familienbetrieben sowie 50 Betriebsleiterinnen an einer solchen detaillierten Zeiterfassung teil. Diese Erhebung dokumentierte den mittleren Zeitaufwand für einzelne Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten, welche die Bäuerin bzw. die Betriebsleiterin, ihr Partner und andere Personen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 auf dem Hof ausführten. Die Durchführung der Erhebung 2011 lehnte sich an die frühere Zeitbudgetstudie von 1974 an, um zeitliche Veränderungen der Arbeitsbeanspruchung innerhalb von vier Jahrzehnten aufzeigen zu können.

Abbildung 1: Zeitaufwand der Bäuerin



Der wöchentliche Zeitaufwand der Bäuerinnen (Frauen und Partnerinnen von Betriebsleitern) ging zwischen 1974 und 2011 von gut 78 auf knapp 65 Stunden zurück. Er reduzierte sich insbesondere für den Haushalt von 45 auf 25 Wochenstunden. Diese Entwicklung ist hauptsächlich durch einen Rückgang der im Haushalt lebenden Personen von 6,4 auf 4,4 Personen begründet. Der Zeitaufwand für den landwirtschaftlichen Betrieb ging ebenfalls um rund ein Viertel zurück, von 20 auf 15 Stunden pro Woche. Bäuerinnen wendeten 2011 im Durchschnitt 2 Stunden pro Woche für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten auf, diese wurden 1974 nicht separat ausgewiesen. Ihr Zeitaufwand für die Administration nahm seit 1974 etwas zu (+ 1,6 h pro Woche), ebenso für die Erziehung der Kinder (+ 1,7 h pro Woche). Deutlich zugenommen, von 1,5 auf 8,5 Stunden pro Woche, hat der Zeitaufwand der teilnehmenden Bäuerinnen für ihre ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit.

Der Zeitaufwand der Betriebsleiterinnen setzt sich nur wenig anders zusammen als jener der Bäuerinnen, d. h. der Frauen und Partnerinnen von Betriebsleitern. Für Betriebsleiterinnen betrug er 2011 durchschnittlich 60 Stunden pro Woche. Im Mittel aller 50 Erhebungsbetriebe fielen davon 18 Stunden wöchentlich auf den Betrieb, knapp zweieinhalb Stunden verwendeten die Betriebsleiterinnen für die Administration, gut eine Stunde für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (wie z. B. Direktverkauf) sowie fünf Stunden für eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit (total 26 Stunden). Die restlichen 34 Stunden wurden für den Haushalt, die Kinderbetreuung und für die Pflege von alten oder kranken erwachsenen Personen sowie Garten- und Umgebungsarbeiten eingesetzt. Mehr als

die Hälfte ihrer Zeit (56 %) wendete eine landwirtschaftliche Betriebsleiterin im Durchschnitt für Haushalt und Familie auf. Der landwirtschaftliche Betrieb nahm im Durchschnitt 36 Prozent des gesamten Zeitaufwands der Betriebsleiterin in Anspruch. Der Zeitaufwand der Betriebsleiterinnen für den Betrieb variierte, je nachdem ob der Betrieb im Haupt- oder im Nebenerwerb bewirtschaftet wurde. Bei den Bäuerinnen, d. h. den Frauen und Partnerinnen von Betriebsleitern, betrug die Aufteilung zwischen Haushalt und Betrieb 55 zu 31 Prozent.

4 Aktivitäten zur Stärkung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft

Die Sensibilisierung und das Bewusstmachen der Bedeutung und der speziellen Herausforderungen von Frauen in der Landwirtschaft insbesondere was ihre Rolle, rechtliche Stellung und soziale Absicherung betrifft, fanden und finden auf verschiedensten Ebenen statt: Etwa die vielfältigen und zahlreichen Anstrengungen des SBLV und seiner Kantonalverbände, des SBV, der AGRIDEA oder der bäuerlichen Zeitungen und Zeitschriften mit z. B. Porträtserien von Bäuerinnen.

Im Rahmen einer Kampagne von SBLV, SBV, BeratungsForum Schweiz und Agridea, eines Agrarrechtskongresses und Fachtagungen sowie einer Umfrage des SBV zur Vorsorgesituation wurde diesen Anliegen und Sachverhalten in einem breiteren Kontext nachgegangen.

4.1 Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten»

Die Erkenntnisse aus dem Bericht «Frauen in der Landwirtschaft» und die entsprechende nationale Tagung im Herbst 2012 hatten zur Folge, dass eine Trägerschaft gebildet wurde: Die vier landwirtschaftlichen Organisationen SBLV, SBV, BeratungsForum Schweiz und AGRIDEA bildeten die Trägerschaft der Kampagne «Frauen in der Landwirtschaft». Als beratendes Mitglied war auch das BLW vertreten. Ziel der Trägerschaft war, eine Sensibilisierungskampagne durchzuführen. Dazu wurden in einem ersten Schritt im Dezember 2012 mit rund 40 Teilnehmenden Ideen und konkrete Inhalte für die Kampagne gesammelt. Eine alleinige Sensibilisierung der Frauen wurde nicht als zielführend erachtet, deshalb wurde die Kampagne auch auf Männer in der Landwirtschaft ausgeweitet zu «Frauen *und* Männer in der Landwirtschaft – *Zusammenleben bewusst gestalten*». Ziele der Kampagne waren, offene Fragen zur rechtlichen Stellung und sozialen Absicherung aufzugreifen und darüber zu informieren, Handlungsbedarf sichtbar zu machen und allfällige Massnahmen umzusetzen.

Wissens- und Handlungslücken in den drei Wirkungsfeldern «Lebensqualität und Zusammenleben», «Recht und soziale Absicherung» sowie «Wahrnehmen der Interessensvertretung» wurden geortet und angegangen. Dabei konnten im Laufe der Kampagne von Frühjahr 2013 bis Herbst 2014 folgende direkten und indirekten Ergebnisse erreicht werden.

4.1.1 Themenportal Frau und Mann

Im April 2013 veröffentlichte der SBLV einen Informationsflyer «Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten» mit kurzen Erläuterungen und mit Link auf die Internetseite des SBLV. Auf dieser sind umfassende Fachartikel zu den Themen Zusammenleben in Familie und Betrieb, Erwerbstätigkeit, Mein und Dein in der Ehe, soziale Absicherung, betriebliche Fragen, Lebensqualität sowie Hilfe und Unterstützung mit nützlichen Adressen zu verschiedenen Themen zu finden.

Seit anfangs Dezember 2014 ist der Flyer bzw. das Thema «Recht und soziale Absicherung» im Rahmen eines Relaunch der SBLV-Internetseite prominent platziert und hat die Funktion eines entsprechenden Themenportals: www.landfrauen.ch (Frau und Mann).

4.1.2 UFA-Revue Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte»

Als Gemeinschaftswerk der vier in der Kampagne involvierten Trägerorganisationen erschien im September 2013 eine 20-seitige UFA-Revue-Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte» in deutscher und französischer Sprache mit einer Auflage von insgesamt 80 000 Exemplaren. Sie wurde

an die meisten bäuerlichen Haushalte der Schweiz versandt. Es ist ein übersichtliches Nachschlagewerk zu Themen wie Rechte und Pflichten, soziale Absicherung, Rechtsstatus oder Investieren.

Darüber hinaus entstanden auch mehrere Webinare z. B. zu Eheerbrecht, Erbrecht, bäuerliches Bodenrecht oder zur sozialen Absicherung der Bäuerin (ein Webinar ist ein Seminar, das über das Web gehalten wird, interaktiv ausgelegt ist und so eine beidseitige Kommunikation zwischen Vortragenden und Teilnehmenden ermöglicht). Ebenfalls wurden verschiedene Kurzvideos gedreht, in welchen Bäuerinnen in ganz unterschiedlichen Situationen porträtiert wurden.

4.1.3 Analyse rechtlicher Bestimmungen

Als wichtiges Element der Kampagne wurde von Agriexpert des SBV aufgrund einer Analyse der rechtlichen Bestimmungen bei Scheidungen in der Landwirtschaft ein entsprechender erläuternder Bericht über verschiedene Themenkreise aus dem Zivilgesetzbuch ZGB sowie dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht BGBB verfasst. Kapitel 5.2.4 geht im Detail darauf ein. Dabei geht es um:

- *Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigengut oder Errungenschaft,*
- *Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung,*
- *Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkomme bei Scheidung,*
- *Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Nichteigentümerehegatten,*
- *Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung,*
- *Verzicht auf Teilung der Errungenschaft,*
- *Erhöhung des Anrechnungswertes,*
- *Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie*
- *Zustimmung zu lebzeitiger Hofübergabe.*

4.1.4 Charta für landwirtschaftliche Beratung

Im Rahmen der Kampagne hat das BeratungsForum Schweiz eine Charta für landwirtschaftliche Berater und Beraterinnen formuliert, die einen ganzheitlichen Ansatz vorschreibt. Neben betrieblichen Aspekten sollen auch Anliegen und Auswirkungen auf die Lebensqualität der gesamten Familie berücksichtigt werden. Und bei strategisch wichtigen Beratungen wie beispielsweise im Zusammenhang mit Hofübergaben sollen jeweils alle betroffenen Familienmitglieder dabei sein. Diese Charta wurde an der Delegiertenversammlung des BeratungsForums vom 20. März 2014 verabschiedet (siehe Anhang).

4.1.5 Wahrnehmung der Interessenvertretung

Die Delegiertenversammlung des SBV wählte am 20. November 2013 Christine Bühler, Präsidentin des SBLV, für das neu geschaffene und für eine Frau reservierte dritte Vizepräsidium. Damit haben die Bäuerinnen und Landfrauen erstmals eine Stimme auf höchster Ebene in der wichtigsten Organisation der Schweizer Landwirtschaft. Im Vorstand des SBV hat der SBLV Anrecht auf zwei Sitze, einer dieser Sitze sollte durch die Präsidentin besetzt sein.

Das Projekt FARAH (*Femmes en Agriculture Responsables et Autonomes en complémentarité avec les Hommes*) will u. a. die Mitgliedschaft von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen fördern. Unter der Leitung der landwirtschaftlichen Beratungszentrale AGRIDEA und seiner französischen Partnerorganisation wurden während drei Jahren französische und Westschweizer Bäuerinnen bei der Reflektion ihrer Situation begleitet und Empfehlungen formuliert. FARAH wurde im

März 2015 abgeschlossen. Der Schwerpunkt des vom EBG finanziell unterstützten Nachfolgeprojekts liegt bei der Umsetzung der zusammengetragenen Empfehlungen.

4.2 Agrarrechtskongress und Fachtagungen

2013 fanden der Europäische Agrarrechtskongress sowie eine nationale Agrarrechtstagung statt, die der Thematik «Frauen in der Landwirtschaft» gewidmet waren: Anlässlich des alle zwei Jahre durchgeführten Agrarrechtskongresses, der im September 2013 in Luzern stattfand, wurde von Franz A. Wolf ein Landesbericht für die Schweiz verfasst, in welchem es um die rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen geht. Im November 2013 wurde die Landwirtschaftliche Familienrechtstagung, im November 2014 eine Fachtagung zum Thema «Weitergabe des landwirtschaftlichen Familienunternehmens» durchgeführt. Die entsprechenden Dokumente und Unterlagen sind im Internet aufgeschaltet: <http://www.cedr.org/congresses/luzern/luzern.php> sowie <http://www.agriexpert.ch/de/aktuellservice/fachtagungen/>.

4.3 Umfrage zur Vorsorgesituation

Im Januar 2014 führte der SBV bei 55 000 Bauernfamilien eine ausführliche und detaillierte Umfrage über die soziale Absicherung und Vorsorge (ohne Scheidung) von Frau und Mann durch (Rücklauf 5 %). Die Auswertung der Vorsorgestudie zeigt auf, dass die Vorsorgesituation der Bauernfamilien insgesamt als relativ gut zu werten ist. Insbesondere im Bereich der Vorsorge für die Risiken Invalidität und/oder Tod bestehen Lücken, wenn der Betrieb weitergeführt werden soll. Es wurde festgestellt, dass der ungenügende Vorsorgeschutz einerseits sehr stark mit einem zu tiefen Einkommen korreliert, andererseits aber auch, dass dem Aufbau des ausreichenden Versicherungsschutzes zu wenig Beachtung geschenkt wird. Ein Vergleich mit der übrigen Bevölkerung liegt nicht vor, da keine Vergleichsdaten vorhanden sind.

5 Analyse der ökonomischen, rechtlichen sowie sozialen Absicherung

Im folgenden Kapitel wird die ökonomische, rechtliche sowie soziale Absicherung allgemein und spezifisch der Frauen in der Landwirtschaft betrachtet.

5.1 Ökonomische Absicherung

Die ökonomische oder finanzielle Absicherung umfasst eine breite Palette von möglichen Formen. Aufgrund der entlohnten, selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten auf dem Betrieb, einer entlohnten landwirtschaftsnahen Tätigkeit oder anhand einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit und bezahlter Mandate stehen den Frauen in der Landwirtschaft verschiedene Mittel zur Verfügung, um für ihre eigene finanzielle Absicherung zu sorgen.

Nachfolgend wird auf die Aspekte Ausbildung, Erwerbstätigkeit sowie weitere Formen der ökonomischen Absicherung eingegangen.

5.1.1 Ausbildung

Die ökonomische Situation einer Person ist u. a. von ihrem Ausbildungsniveau abhängig.

Gemäss der schriftlichen Befragung der Studie «Frauen in der Landwirtschaft» haben 29 Prozent der befragten Frauen eine landwirtschaftliche bzw. bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung (Bäuerin mit Fachausweis 18 %, Besuch einer Bäuerinnenschule ohne Abschluss 6 %, Landwirtin EFZ 3 %, Agronomie- oder Veterinärstudium 1 % sowie diplomierte Bäuerin 1 %). Je 20 Prozent der Frauen haben entweder einen kaufmännischen, einen gewerblichen oder einen Pflegeberuf erlernt; 9 Prozent sind ohne Berufsabschluss. 2002 hatten etwas weniger Frauen einen landwirtschaftlichen bzw. bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beruf (25 % resp. 8 %), hingegen waren mehr Frauen ohne Berufsabschluss (15 %).

5.1.2 Erwerbstätigkeit

Da Erwerbstätigkeit je nach Definition entweder eine entlohnte Tätigkeit meint oder auch eine nicht entlohnte, wird kurz auf die verschiedenen Definitionen eingegangen.

Der *Erwerbsstatus* umfasst mehrere Kategorien (vgl. Tabelle 2), die dem jeweiligen Arbeitsmarktstatus zugeordnet werden können.

Als erwerbstätig gemäss *Arbeitsmarktstatus* gelten Personen, die während mindestens einer Stunde pro Woche einer bezahlten Arbeit nachgehen oder die unentgeltlich im Familienbetrieb arbeiten. Als Erwerbslose gemäss der Internationalen Arbeitsorganisation ILO gelten Personen, die während der Referenzwoche nicht erwerbstätig waren. Als Nichterwerbspersonen gelten jene, die weder erwerbstätig noch erwerbslos sind.

Tabelle 2: Erwerbs- und Arbeitsmarktstatus

Erwerbsstatus	Arbeitsmarktstatus
Selbständige	Erwerbstätige
Mitarbeitendes Familienmitglied (mit und ohne Lohn)	
Arbeitnehmende (auch nicht sozialversicherungspflichtige)	
Lernende	
Erwerbslose gemäss ILO	Erwerbslose gemäss ILO
Nichterwerbsperson in Aus-/Weiterbildung	Nichterwerbsperson
Nichterwerbsperson im Ruhestand	
Invalide Nichterwerbsperson	
Nichterwerbstätige Hausfrau/-mann	
Andere Nichterwerbsperson	

Quelle: BFS, Bemerkungen in Klammer hinzugefügt

Der *sozialversicherungsrechtliche Status (AHV-Status)* unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen: Sozialversicherungsrechtlich gesehen gelten Personen als nicht erwerbstätig, wenn sie kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen (z. B. vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Bezüger/innen von IV-Renten), auch mitarbeitende Familienmitglieder ohne Lohn und Arbeitnehmende mit geringfügigem Einkommen.

Nachfolgend aufgeführt sind die fünf häufigsten Typen von Arbeitssituationen von Frauen in der Landwirtschaft mit dem entsprechenden Erwerbs-, Arbeitsmarkt- sowie AHV-Status. Es sind dabei diverse Kombinationen von Arbeitssituationen möglich, das heisst, eine Frau kann beispielsweise mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn sein und gleichzeitig ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn.

Nicht separat aufgeführt sind Frauen, die als landwirtschaftliche Angestellte auf einem anderen Betrieb oder im Rahmen einer bestimmten Rechtsform (siehe Kap. 0) erwerbstätig sind, sowie Konkubinatspartnerinnen (Kap. 5.2.3.1). Landwirtschaftliche Angestellte sowie Konkubinatspartnerinnen werden als (familienfremde) Arbeitnehmende mit i. d. R. kantonalen Normalarbeitsverträgen (Kap. 0) betrachtet. Wird ein Betrieb in der Rechtsform AG oder GmbH geführt und sind die Bewirtschafter/innen mit den Aktionären/innen bzw. Gesellschafter/innen grösstenteils identisch, so haben diese bei gewissen rechtlichen Aspekten den Erwerbsstatus eines mitarbeitenden Familienmitglieds, bei anderen gelten sie als (familienfremde) Arbeitnehmende.

Tabelle 3: Erwerbs-, Arbeitsmarkt- sowie AHV-Status der Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Erwerbsstatus	Mitarbeitendes Familienmitglied	Mitarbeitendes Familienmitglied	Selbständig	Selbständig	Arbeitnehmende
Arbeitsmarktstatus	Erwerbstätig	Erwerbstätig	Erwerbstätig	Erwerbstätig	Erwerbstätig
AHV-Status	Nicht erwerbstätig	Unselbständig erwerbstätig	Selbständig erwerbstätig	Selbständig erwerbstätig	Unselbständig erwerbstätig
Bemerkungen	Die Differenzierung in unselbständige bzw. selbständige Erwerbstätigkeit gemäss AHV gilt auch für IV, EO (Mutterchaftsentschädigung), Familienzulagen in der Landwirtschaft, Arbeitslosenversicherung und berufliche Vorsorge.				

Quelle: BFS, Bemerkungen hinzugefügt

Eine Studie im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG stellt fest, dass Lohnniveau, Beschäftigungsgrad und Pensionskassenreglement drei wesentliche Faktoren für spätere Rentenleistungen sind. Damit das Existenzminimum nach der Pensionierung nicht unterschritten wird, empfiehlt die Studie, dass während der ganzen Erwerbszeit der Beschäftigungsgrad nicht unter 70 Prozent fallen sollte. Im Rahmen der Altersvorsorge 2020 wird vom Bundesrat zudem vorgeschlagen, tiefe Einkommen, inkl. Teilzeitarbeit, besser zu schützen, etwa durch ein Senken der Eintrittsschwelle für die 2. Säule.

Erwerbstätigkeit auf dem Betrieb

Frauen in der Landwirtschaft können ihre entlohnte Erwerbstätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb auf verschiedene Arten gestalten:

- Mitarbeitendes Familienmitglied,
- Selbständige Führung eines Betriebszweigs (z. B. Hofladen),
- Selbständige Betriebsleitung.

Die mitarbeitenden Frauen müssen dabei einen Barlohn vergütet erhalten, damit Versicherungsleistungen wie etwa Mutterschaftsentschädigungen ausgelöst werden.

Die Untersuchung von BLW und Agroscope aus dem Jahr 2012 zeigte, dass knapp ein Viertel der befragten Frauen für mindestens einen Betriebszweig alleine verantwortlich ist. Am häufigsten waren die Frauen für die Direktvermarktung zuständig. Je jünger die Antwortenden waren, desto häufiger waren sie für Betriebszweige alleine verantwortlich. Direktvermarktung boten fast doppelt so viele Frauen der italienischsprachigen Schweiz an als Frauen aus der Deutsch- und Westschweiz.

Gemäss den Resultaten der Zusatzerhebung 2013 der LBZ sind Frauen in stärkerem Ausmass als Männer und andere Arbeitskräfte für Fremdenverkehr/Beherbergung/Freizeit, Gastronomie und soziale Arbeit hauptverantwortlich. Für alle anderen Bereiche der innerbetrieblichen Diversifikation sind grossmehrheitlich die Männer hauptverantwortlich. Interessant ist der Bereich Direktverkauf, welcher oft als «weiblicher Betriebszweig» dargestellt wird, gemäss der Analyse aber zu 51 Prozent von Männern (d. h. Betriebsleiter oder Partner der Betriebsleiterin) und nur zu 43 Prozent von Frauen (d. h. Betriebsleiterin oder Partnerin des Betriebsleiters) hauptverantwortet wird.

Die Resultate der Zusatzerhebung zeigen weiter, dass gut 95 Prozent der Partnerinnen von Betriebsleitern auf dem Betrieb mitarbeiten, dabei werden 56 Prozent nicht entlohnt, 15 Prozent erhalten einen Lohn und 16 Prozent sind auf dem Betrieb selbständig erwerbend (bei 8 % der Partnerinnen ist die Art der Entlohnung nicht bekannt). Prozentual mehr Partnerinnen erhalten keinen Lohn für die Betriebsarbeit, wenn sie einem Nebenerwerb nachgehen. Rund 11 000 Partnerinnen (32 %) haben kein eigenständiges Einkommen.

Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebs

Die Erwerbstätigkeit der Frauen ausserhalb des Betriebs kann eine unselbständige oder selbständige Arbeit, im Voll- oder Teilzeitpensum, oder bezahlte Mandate umfassen.

Gemäss der Untersuchung aus dem Jahr 2012 «Frauen in der Landwirtschaft» ist die Rolle als Berufsfrau ausserhalb des Betriebs wichtiger geworden. Die ausserbetriebliche Berufstätigkeit der Frauen hat in den letzten zehn Jahren denn auch zugenommen: Fast die Hälfte der Frauen übt inzwischen eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus (2002: 44 %, 2012: 47 %) und erwirtschaften dadurch ein eigenständiges Einkommen. Am meisten arbeiten die 36- bis 56-Jährigen auswärts, am wenigsten die über 56-Jährigen. Zwei Drittel der Frauen, welche auswärts arbeiten, tun

dies in ihrem erlernten Beruf. Bei den bis 35-Jährigen sind es sogar drei Viertel. Deutschschweizerinnen gehen häufiger einem nicht erlernten Beruf nach als Frauen der italienischsprachigen Schweiz, ebenso gehen Frauen, welche im nicht bäuerlichen Umfeld aufgewachsen sind und keinen landwirtschaftlichen Beruf erlernt haben, einem nicht erlernten Beruf nach. Die ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit der befragten Frauen beläuft sich durchschnittlich auf rund 8 Stunden wöchentlich.

5.1.3 Weitere Formen der ökonomischen Absicherung

Nebst der Erwerbstätigkeit gibt es weitere Formen der direkten und indirekten ökonomischen Absicherung, etwa Vermögen, aber auch Nutzniessung oder Wohnrecht, die in der Landwirtschaft von grosser Bedeutung sind.

5.1.3.1 Vermögen

Vermögen steht für die Gesamtheit aller Güter und Ansprüche auf Güter im Eigentum einer Person. Typische Arten von Vermögen sind etwa Bankguthaben, Bargeld, Aktien oder Grundeigentum. Nachfolgend wird auf die in der Landwirtschaft wichtigen Vermögensarten Grundeigentum, also Grundstück und/oder Gebäude, sowie Investitionen eingegangen.

Grundeigentum

Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert ist ein wichtiges Instrument zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Der landwirtschaftliche Betrieb ist meistens im Eigentum des Mannes. Ist der Betrieb ein landwirtschaftliches Gewerbe, so gelten wie bei anderen Gewerbebetrieben Haus und Hof als gewerbliche Liegenschaft. Über diese – mit Ausnahme der Wohnung der Familie (Art. 169 ZGB) – kann der Eigentümer allein entscheiden. Für die Übertragung des landwirtschaftlichen Gewerbes ist in jedem Fall die Zustimmung des Ehegatten nötig (Art. 40 BGG).

Investitionen

Investiert die Frau Vermögen in den Betrieb, müssen Fragen der Haftung gegenüber Dritten und der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Todes- oder Scheidungsfall geklärt werden. Für Schulden des anderen Ehegatten besteht im Grundsatz keine Haftung (Art. 202 ZGB). Trägt der Nicht-Eigentümerehegatte, meist die Frau, mit den privaten Mitteln aus Eigengut oder Errungenschaft zur Finanzierung von Investitionen im Alleineigentum des andern Ehegatten bei, sollte diese Investition mittels eines Darlehensvertrages getätigt oder wenigstens ausdrücklich als Beitrag des Ehegatten schriftlich festgehalten werden. Damit bleibt die Herkunft der Mittel jederzeit beweisbar.

5.1.3.2 Nutzniessung

Die Nutzniessung (Art. 745–775 ZGB) verleiht dem Berechtigten den vollen Genuss an beweglichen Sachen, an Grundstücken, an Rechten oder an einem Vermögen. Dies bedeutet, dass der Nutzniesser das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung an einer Sache hat, ohne deren Eigentümer zu sein.

Das Nutzniessungsrecht entsteht aufgrund eines Vertrages oder eines Testaments durch die Übertragung der Sache oder des Rechts an den Nutzniesser. Bei Grundstücken ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Nutzniessung geht unter mit dem vollständigen Untergang ihres Gegenstandes, bei Grundstücken mit der Löschung des Eintrages im Grundbuch. Andere Gründe sind Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Berechtigten. Die Nutzniessung kann höchstens 100 Jahre

dauern. Die Nutzniessung kann zur Ausübung grundsätzlich auf eine andere Person übertragen werden.

5.1.3.3 Wohnrecht

Als Wohnrecht (Art. 776–778 ZGB) bezeichnet man die Befugnis, ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes als Wohnung zu benutzen.

Das Wohnrecht ist unübertragbar, unvererblich und unpfändbar. Es kann lebzeitig oder letztwillig eingeräumt werden. Das Wohnrecht endet mit dem Ablauf der vereinbarten Gültigkeitsdauer, mit dem Verzicht oder dem Tod des Wohnberechtigten. Steht dem Berechtigten ein ausschliessliches Wohnrecht zu, so trägt er die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts. Hat er ein Mitbenutzungsrecht, so fallen die Unterhaltskosten dem Eigentümer zu.

In der Landwirtschaft war es in der Vergangenheit üblich, den Eltern bei der Hofübergabe ein Wohnrecht einzuräumen. Damit verbunden waren häufig auch Konflikte. Heute werden deshalb zunehmend andere Lösungen gesucht.

5.1.3.4 Lidlohn

Lidlohn (Art. 334 ZGB) ist eine Entschädigung, die mündige (Gross-)Kinder unter gewissen Umständen von ihren Eltern oder Grosseltern für geleistete Arbeit fordern können.

Anspruch auf einen angemessenen Lidlohn haben mündige Kinder oder Grosskinder, die den Haushalt mit den Eltern oder Grosseltern teilen und regelmässig im Haushalt oder Betrieb mithelfen, ohne dafür einen Lohn zu beziehen.

Der Lidlohnanspruch kann bei folgenden Gelegenheiten geltend gemacht werden:

- Auflösung des gemeinsamen Haushaltes,
- Verkauf oder Verpachtung der Liegenschaft,
- Pfändung oder Konkurs des Schuldners oder der Schuldnerin,
- Tod des Schuldners oder der Schuldnerin.

5.2 Rechtliche Absicherung

Im folgenden Kapitel wird auf die rechtliche Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft eingegangen. Wichtige Rechtsbegriffe werden im Anhang aufgeführt, umschrieben und ihre Bedeutung für die Frauen in der Landwirtschaft dargelegt.

Die rechtliche Gleichstellung ist in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV) verankert, die rechtliche Absicherung umfasst daher für Frauen wie Männer dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen.

5.2.1 Rechtsgrundlagen

Für Frauen in der Landwirtschaft sind folgende rechtlichen Grundlagen besonders relevant:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1),
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11),
- Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2),
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210).

Das Gleichstellungsgebot von Mann und Frau wird in den erwähnten Rechtsordnungen vollumfänglich umgesetzt. Hervorzuheben ist, dass sowohl in der Direktzahlungsverordnung wie auch in der Strukturverbesserungsverordnung die Ausbildungen von Bäuerinnen und Landwirtinnen/Landwirten explizit einander gleich gestellt werden: Berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit Eidgenössischem Berufsattest und Bäuerin mit Fachausweis. Die Beurteilung der Fähigkeit zur Selbstbewirtschaftung im Bodenrecht sowie im Pachtrecht orientiert sich an den Voraussetzungen der Direktzahlungsverordnung.

5.2.2 Rechtlicher Status

Das schweizerische Recht kennt keinen eigenen rechtlichen Status für die Bäuerinnen und Frauen in der Landwirtschaft. Die rechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft setzt sich, wie auch bei den Männern in der Landwirtschaft, zusammen aus:

- Personenstand sowie Güterstand und Haftung (bei verheirateten Frauen),
- Sozialversicherungsrechtlicher (AHV-Status) bzw. arbeitsrechtlicher Stellung,
- Betrieblich-rechtlicher Stellung und Haftung,
- Eigentumsverhältnissen.

Nachfolgend wird auf diese verschiedenen Aspekte des rechtlichen Status von Frauen in der Landwirtschaft eingegangen.

5.2.2.1 Personenstand sowie Güterstand und Haftung

Personenstand

Die Art der Daten, die im Personenstandsregister aufgeführt werden (vgl. Art. 8 der Zivilstandsverordnung), geben Hinweise auf den Status einer Person. Von den dort aufgeführten Daten sind insbesondere folgende für den rechtlichen Status der Frau relevant:

- Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, unverheiratet, in eingetragener Partnerschaft, in aufgelöster Partnerschaft);
- Erwachsenenschutz (z. B. Beistandschaft infolge Urteilsunfähigkeit);
- Elternschaft (z. B. aus erbrechtlicher Sicht relevant);
- Staatsangehörigkeit (hat z. B. einen Einfluss beim Erwerb von Grund-/Wohneigentum).

Güterstand und Haftung

Der *Güterstand* regelt die finanziellen Fragen, Vermögen und Schulden während der Ehe sowie bei ihrem Ende durch Scheidung oder Tod. Es werden drei Arten von Güterständen unterschieden:

- Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB),
- Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB) sowie
- Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB).

Unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und unter dem Güterstand der Gütertrennung verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst. Die Errungenschaftsbeteiligung ist der ordentliche Güterstand, d. h. der gesetzlich vorgesehene Güterstand für Eheleute, die keine andere Entscheidung treffen. Sie können aber jederzeit in einem Ehevertrag die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung vereinbaren oder einzelne Punkte zur Errungenschaftsbeteiligung

anders regeln als im Gesetz bestimmt. Es ist auch jederzeit möglich, den Güterstand wieder zu ändern. Um gültig zu sein, muss ein Ehevertrag öffentlich beurkundet werden.

Was die *Haftung* anbelangt, gehen die Eheleute je für sich selbst ihre Verpflichtungen ein, und sie haften alleine dafür: Für Schulden des anderen Ehegatten besteht im Grundsatz keine Haftung (Art. 202 ZGB). Diese strikte Trennung kann nicht durch Unterzeichnung eines Kreditvertrages des anderen Ehepartners umgangen werden. Eine Ausnahme bilden Schulden bei denen ein erkennbares, eigenes Interesse des Verpflichteten am Hauptgeschäft gegeben ist (Garantie). In den übrigen Fällen sieht das Gesetz das Instrument der Bürgschaft vor, für welche strenge Formvorschriften gelten (Art. 492 ff. OR). Im Rahmen des Familienrechts haften die Ehegatten solidarisch nur für Schulden, welche laufende Bedürfnisse der Familie betreffen. Jeder Ehepartner haftet somit allein und ausschliesslich für Schulden und für Anschaffungen, die nicht zu den üblichen Bedürfnissen der Familie gehören. Die Ehepartner haften solidarisch bei allen gemeinsam abgeschlossenen Verträgen, wo ein erkennbares, eigenes Interesse eines jeden Ehegatten vorhanden ist und bei Verträgen nur eines Partners, die aber den üblichen Familienbedarf betreffen (Art. 166 ZGB). Diese solidarische Haftung beider Ehegatten besteht unabhängig vom Güterstand und grundsätzlich auch unabhängig davon, wie sich eheliches Einkommen und Vermögen zusammensetzen. Wird einer der Ehegatten zahlungsunfähig, fällt die Solidarhaftung in Bezug auf Steuerschulden dahin.

In der Landwirtschaft bestehen keine Sonderregelungen für die Bereiche Güterstand und Haftung, üblicherweise ist die Situation wie folgt:

Tabelle 4: Güterstand und Haftung der verheirateten Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Güterstand	i. d. R. Errungenschaftsbeteiligung, evtl. Gütergemeinschaft	i. d. R. Errungenschaftsbeteiligung	i. d. R. Errungenschaftsbeteiligung	i. d. R. Errungenschaftsbeteiligung	i. d. R. Errungenschaftsbeteiligung, evtl. Gütertrennung
Haftung	Solidarhaftung beider Ehegatten bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bei Anschaffungen, die den üblichen Familienbedarf betreffen				
Bemerkungen	<p>Der Güterstand ist im Einzelfall gemäss Ehevertrag abzuklären, ohne Ehevertrag gilt Errungenschaftsbeteiligung. In einem Betreibungsverfahren wird, auch bei Errungenschaftsbeteiligung, nur das Vermögen und das Einkommen des Schuldners gepfändet, nicht aber dasjenige des anderen Ehegatten.</p> <p>Bei Anschaffungen für den Betrieb, wenn z. B. ein Landwirt einen Traktor least, haftet die Ehefrau nicht für die Leasingraten mit; nur bei Haushaltsschulden haften beide solidarisch.</p> <p>Bankkontenregelung: Wenn das eheliche Vermögen auf Bankkonten angelegt ist, die auf beide Namen lauten, kann das Betreibungsamt ohne Rücksicht auf allfällige interne Anteile der Ehegatten pfänden und anschliessend verwerten. Dem «schuldlosen» Ehegatten verbleibt nur eine Forderung gegen seinen Ehegatten, die im Betreibungs- bzw. Konkursfall zusammen mit den anderen Forderungen anzumelden ist.</p>				

Quelle: SBV, Bemerkungen hinzugefügt

5.2.2.2 Sozialversicherungsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Stellung und Rechtsformen

Sozialversicherungsrechtliche Stellung (AHV-Status)

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung oder der AHV-Status einer Person (siehe auch Kapitel 5.1.2) beeinflusst ihre soziale und wirtschaftliche Situation. Dabei wird bei Personen im Erwerbsalter unterschieden zwischen:

- selbständigen Erwerbstätigen,
- unselbständigen Erwerbstätigen sowie
- Nichterwerbstätigen.

Bei der inhaltlichen Umschreibung des im schweizerischen Sozialversicherungssystem zentralen Arbeitnehmerbegriffs kommt der AHV Leitfunktion zu. Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit sind denn auch für die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Arbeitslosenversicherung und die berufliche Vorsorge massgebend.

Arbeitsrechtliche Stellung

Das Arbeitsrecht der Schweiz umfasst alle Normen, welche in irgendeiner Form die entlohnte Beschäftigung regeln. Es wird bestimmt durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts OR, das Arbeitsgesetz ArG und allenfalls anwendbare Gesamtarbeitsverträge (Art. 356 ff. OR). Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende sind zusätzlich die kantonalen Normalarbeitsverträge massgebend (Art. 359 OR).

Die konkrete arbeitsrechtliche Stellung einer Person umfasst analog dem sozialversicherungsrechtlichen Status (Tabelle 3) die drei Kategorien: selbständig erwerbend, unselbständig erwerbend sowie keine Erwerbstätigkeit.

Tabelle 5: Arbeitsrechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Arbeitsrechtliche Stellung	Keine Erwerbstätigkeit	Unselbständig erwerbend	Selbständig erwerbend	Selbständig erwerbend	Unselbständig erwerbend
Bemerkungen		Einzelarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag des Kantons	Bäuerinnen, die den für den Erhalt von Direktzahlungen geforderten Ausbildungs- bzw. Praxisnachweis nicht erbringen können, sollten von einer Anmeldung als Selbständigerwerbende absehen, da sonst für den gesamten Betrieb keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden. Die Partnerin erfüllt die Anforderungen bezüglich Praxisnachweis ohne formelle Bestätigung (AHV-Abrechnung etc.), wenn sie während mindestens drei Jahren auf dem Betrieb tätig war.		Die ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit erfolgt meist im Anstellungsverhältnis.

Quelle: AHV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Weitere Ausführungen zur Thematik «Erwerbstätigkeit» finden sich im Kapitel 5.1.2.

Rechtsformen

Nach schweizerischem Recht können handlungsfähige Personen im Allgemeinen und handlungsfähige Eheleute im Besonderen Verträge untereinander abschliessen und Gesellschaften errichten. Bei den Gesellschaften wird unterschieden zwischen Personengesellschaften, wie z. B. eine einfache Gesellschaft (Art. 530–551 OR), und Kapitalgesellschaften, wie etwa eine Aktiengesellschaft (Art. 620–763 OR). Zudem sieht das Gesetz Einzelunternehmen vor (Art. 945 OR).

5.2.2.3 Betrieblich-rechtliche Stellung

Im Betrieb ist die Stellung «Bewirtschafterin» sowie «Mitbewirtschafterin» für betriebliche Entschiede rechtlich relevant. Mitarbeitende Familienmitglieder haben rechtlich gesehen keine betrieblichen Entscheidbefugnisse.

Als *Bewirtschafterin* eines landwirtschaftlichen Betriebs gilt die Person, die diesen auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt. Der Nachweis als Bewirtschafterin setzt u. a. voraus, dass ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Landwirtschaft in der Steuerklärung deklariert und veranlagt wird und die AHV-Beiträge entsprechend einbezahlt werden. Bewirtschafterinnen erhalten, falls sie weitere bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z. B. berufliche Grundbildung als Landwirtin, als Bäuerin mit Fachausweis oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf), Direktzahlungen und Investitionshilfen.

Wenn ein Betrieb von einer Personengesellschaft (z. B. Generationengemeinschaft Vater–Tochter) geführt wird, müssen alle *Mitbewirtschafter* (im Beispiel Vater und Tochter) die Kriterien für den Bezug der Direktzahlungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall werden keine Direktzahlungen ausgerichtet. Diese Anforderung gilt auch bei Ehe- und Konkubinatspartnern, die eine oder mehrere Produktionsstätten als Mitglied einer einfachen Gesellschaft führen.

Als *mitarbeitende Familienmitglieder* gelten: Ehegatte und Verwandte in auf- und absteigender Linie: Eltern, Grosseltern sowie Kinder und Enkel, ebenso Schwiegersöhne und -töchter, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden, sowie auf dem Betrieb mitarbeitende Geschwister.

Haftung in Bezug auf die betrieblich-rechtliche Stellung bedeutet die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen für Verbindlichkeiten aus einem vom anderen Partner abgeschlossenen Geschäft (mit-)einstehen zu müssen.

Tabelle 6: Betrieblich-rechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Betrieblich-rechtliche Stellung	Mitarbeitendes Familienmitglied	Mitarbeitendes Familienmitglied	Mitbewirtschafterin	Bewirtschafterin	Keine
Haftung	Keine	Keine	Solidarhaftung	Alleinhaftung	Keine

Quelle: BFS, eigene Darstellung

5.2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Das ZGB definiert Eigentum als das Recht, über eine Sache in den Schranken der Rechtsordnung nach Belieben zu verfügen.

Nachfolgend sind die häufigsten Eigentumsverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Bezug auf Grundeigentum und Inventar aufgeführt. Rechtlich massgebend für Grundeigentum ist dabei der effektive Grundbucheintrag.

Tabelle 7: Eigentumsverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Grundeigentum (Boden, Gebäude)	i. d. R. Alleineigentum des Mannes	i. d. R. Alleineigentum des Mannes	i. d. R. Alleineigentum des Mannes	i. d. R. Alleineigentum der Frau	i. d. R. Alleineigentum des Mannes
Inventar	i. d. R. Alleineigentum des Mannes	i. d. R. Alleineigentum des Mannes	i. d. R. Gesamteigentum von Frau und Mann (bei einfacher Gesellschaft)	i. d. R. Alleineigentum der Frau	i. d. R. Alleineigentum des Mannes
Bemerkungen	Grundeigentum ist im Einzelfall gemäss Grundbucheintrag abzuklären. Die Vergabe von Investitionskrediten für bauliche Massnahmen ist vom Grundeigentum abhängig. Es ist für Frauen in der Landwirtschaft daher nicht möglich, solche Kredite eigenständig in Anspruch zu nehmen, wenn der Betrieb ihrem Ehemann gehört.				

Quelle: SBV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Die Auswertungen der Zusatzerhebung 2013 der LBZ zeigen betreffend Eigentumsverhältnisse, dass der Betriebsleiter bei zwei Drittel der Fälle Alleineigentümer ist, die Betriebsleiterin bei über einem Drittel. Die Partnerin eines Betriebsleiters ist eher Miteigentümerin, wenn der Betrieb gemeinsam geleitet wird. Fast alle Betriebsleiter/innen sind am Betrieb finanziell beteiligt, bei den Partnerinnen sind es 48 Prozent und bei den Partnern 63 Prozent. Dabei ist die finanzielle Beteiligung wahrscheinlicher, wenn der Betrieb gemeinsam geleitet wird.

5.2.3 Rechtliche Situation bei Konkubinat, Trennung und Scheidung, sowie Invalidität oder Tod

Nachfolgend wird auf die rechtliche Situation und Besonderheiten im Konkubinatsfall, bei Trennung und Scheidung sowie Invalidität und Tod eingegangen. Der Bericht geht hierbei nur auf die wichtigsten Punkte ein, basierend auf den Ausführungen in der Merkblattserie von «Bewusst Bäuerin sein».

5.2.3.1 Konkubinat

Als Konkubinat gilt in der schweizerischen Rechtsprechung eine auf Dauer angelegte Wohn-, Bett- und Wirtschaftsgemeinschaft von zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Das Zusammenleben von Paaren ohne Trauschein ist im Gesetz nicht geregelt. Will ein Paar gewisse Vereinbarungen treffen, weil eben keine gesetzlichen Vorgaben zum Konkubinat bestehen, muss es sich über die zu regelnden Punkte einigen und dazu einen Konkubinatsvertrag aufsetzen. Dieser ist in schriftlicher Form abzuschliessen, muss aber nicht auf dem Notariat beurkundet oder hinterlegt werden.

Konkubinatspaare können Vereinbarungen treffen für das Zusammenleben, für vermögensrechtliche Zuweisungen und Abgeltungen gegenseitiger Leistungen sowie für die Auflösung der Lebensgemeinschaft. Soll eine Regelung für den Todesfall getroffen werden, ist dafür ein Testament oder ein Erbvertrag nötig, denn in einem Konkubinatsvertrag kann nicht über den Nachlass verfügt werden. Im Rahmen der Modernisierung des Erbrechts steht eine Verbesserung der erbrechtlichen Stellung von unverheirateten Lebenspartnern und -partnerinnen zur Diskussion (vgl. Vernehmlassung infolge der Motion Gutzwiller 10.3524).

5.2.3.2 Trennung und Scheidung

Wird eine Ehe aufgelöst, gibt es von der Trennung, der Wahl des Scheidungsverfahrens bis zur Regelung der Scheidungsfolgen zahlreiche Fragen zu klären.

Trennung

Mit einer Trennung im Sinne eines Getrenntlebens ist der Umstand gemeint, dass ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung auszieht (Art. 175 ZGB). Damit ist die Ehe nicht aufgelöst, und bei Elternschaft haben beide Eltern weiterhin das Sorgerecht über die Kinder. Die gegenseitige Vertretung für Belange der ehelichen Gemeinschaft fällt hingegen dahin, und die Parteien werden getrennt veranlagt. Eine Trennung kann im Einverständnis der Parteien rückgängig gemacht werden.

Hat das trennungswillige Ehepaar keine komplizierten finanziellen Verhältnisse und kann man sich friedlich über die Trennungsfolgen einigen, braucht es weder Gericht noch Anwalt. Im Streitfall jedoch kann bei der Trennung jeder Ehegatte jederzeit das Gericht einschalten. Ehepartner, die sich entscheiden, getrennt zu leben, können dies unterschiedlich regeln:

Gemeinsame Trennungsvereinbarung: Die Ehegatten entscheiden, dass sie nicht mehr zusammenleben wollen. Sie trennen sich durch Auflösen des Haushalts. Sie können sich über die Folgen der Trennung, also den gegenseitigen Unterhalt, die Teilung der Aufgaben, die Wohnsituation, die Obhut und Betreuung der Kinder, den Unterhaltsbeitrag für die Kinder, das Besuchsrecht etc. einigen und halten ihre Abmachungen in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung fest.

Trennung aufgrund eines Eheschutzgesuches: Wenn sich die Parteien über die Trennung sowie die Regelung ihrer Folgen nicht einigen können oder Massnahmen zum Schutz eines Ehegatten oder der Kinder erforderlich sind, kann jeder der Ehegatten beim Gericht ein Eheschutzgesuch einreichen (Art. 171 ff ZGB). Dies geschieht i. d. R. mit Unterstützung eines Anwalts resp. einer Anwältin. Ausgehend von den Parteianträgen entscheidet das Gericht in einem richterlichen Entschcheid über den Unterhaltsbeitrag des einen Ehegatten an den anderen, die Nutzung der Familienwohnung und des Hausrats, die Anordnung der Gütertrennung, die Belange der minderjährigen Kinder etc.

Scheidung

Zeigt sich während der Trennung, dass ein erneutes Zusammenfinden ausgeschlossen ist, wird die Scheidung zum Thema. Ehegatten, die sich wenigstens über den Grundsatz der Scheidung einig sind, können beim zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen, je nachdem mit Einigung über die Nebenfolgen, ohne oder mit nur teilweiser Einigung. Falls ein Ehegatte sich dem Willen zur Scheidung widersetzt, besteht nach einer Trennungszeit von mindestens zwei Jahren ein Rechtsanspruch auf Scheidung, bei schwerwiegenden Gründen schon früher. Es stehen folgende drei Scheidungswege offen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren mit Einigung über die Nebenfolgen (Art. 111 ZGB),
- Scheidung auf gemeinsames Begehren ohne oder mit nur teilweiser Einigung über die Nebenfolgen (Art. 112 ZGB),
- Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 ZGB).

Bei einer einvernehmlichen Scheidung werden die Scheidungsfolgen in einer Konvention festgehalten und vor Gericht genehmigt. Bei der definitiven Regelung der Scheidungsnebenfolgen geht es dabei um folgende Punkte:

- Güterrechtliche Auseinandersetzung,
- Zuweisung der Familienwohnung,
- Bestimmung des nachehelichen Unterhalts an den anderen Ehegatten,
- Zuteilung der Elternrechte und -pflichten (elterliche Sorge; Obhut/Betreuung, Besuchsrecht, Unterhaltsbeitrag für die Kinder),
- Aufteilung des Vorsorgeguthabens,
- Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung.

Bei einer Scheidung ist der Nichteigentümerehegatte, meist die Frau, durch das Ertragswertprinzip tendenziell benachteiligt (vgl. 5.2.4). Nach einer Scheidung ist eine Überprüfung des Versicherungsschutzes wichtig. Bezüglich des nachehelichen Unterhalts gibt es für die Landwirtschaft keine Sonderregelung. Die Leistung des Unterhalts ist für Landwirte oder Bäuerinnen aufgrund der i. d. R. eher tiefen oder schwankenden Einkommen häufig eine Herausforderung. Unter Umständen kann eine Scheidung in der Landwirtschaft das Ende eines landwirtschaftlichen Betriebs bedeuten.

5.2.3.3 Invalidität

Invalidität hat vielschichtige Auswirkungen in Familie und Haushalt und insbesondere auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs. Invalidität kann körperliche oder geistige Ursachen haben und dabei krankheits- oder unfallbedingt sein. Sie kann allmählich oder plötzlich auftreten. Ihre Folgen führen zu teilweiser oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit.

Einem Invaliditätsfall geht meist eine Phase mehr oder weniger intensiver Spitalbehandlung voraus. Die dann anfallenden Heilungskosten samt weiteren Versicherungsleistungen werden von der Krankenkasse und/oder weiteren Versicherungen übernommen. Erst wenn die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist, werden Renten ausgerichtet (Tabelle 9).

Gemäss der Vorsorgestudie des SBV ist ein in der Praxis feststellbares Problem die Bestimmung des Invaliditätsgrades: Tiefe Einkommen aus der Landwirtschaft haben zur Folge, dass trotz gesundheitsbedingten Einschränkungen, mit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft, ein (theoretisch) vergleichsweise hohes Invaliden-Einkommen erzielt werden könnte und somit, gemäss den Bestimmungen der Invalidenversicherung, kein Anspruch auf Leistungen besteht.

Nach dem Entscheid der IV-Stelle können die Leistungen der Versicherungen bei der beruflichen und privaten Vorsorge (Renten, Kapitalleistungen; Tabelle 15 und Tabelle 18) sowie Kapitalleistungen anderer Versicherungen geltend gemacht werden.

5.2.3.4 Tod und bäuerliches Erbrecht

Stirbt der Landwirt oder die Bäuerin, muss mittel- und langfristig auch über die Zukunft des Betriebs nachgedacht und entschieden werden. Bei Vorliegen eines Testaments oder eines Ehe-/Erbvertrags ergeben sich hieraus entsprechende Vorgaben für die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung.

Die verheirateten Frauen in der Landwirtschaft sind erbrechtlich beim Todesfall ihres Ehegatten geschützt (Art. 457 ff ZGB; Art. 11 ff BGG). Unter der Annahme, dass der Verstorbene, der Erblasser, ein landwirtschaftliches Gewerbe hinterlässt, und kein Testament oder Erbvertrag abgeschlossen hat, gilt folgendes:

- Sofern der Verstorbene keine Kinder hat, sind die Erben seine Ehefrau und seine Eltern. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann die Erbschaft geteilt werden. Dabei hat die Ehefrau einen Zuweisungsanspruch auf das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert, sofern sie es selber bewirtschaften will und über die nötige Eignung (Berufsabschluss und/oder Praxiserfahrung) verfügt.
- Sofern der Verstorbene seine Ehefrau und mündige Nachkommen hinterlässt, sind diese Personen auch die Erben. In der Erbteilung haben sowohl Nachkommen als auch Ehefrau einen Zuweisungsanspruch auf das landwirtschaftliche Gewerbe, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich Selbstbewirtschaftung und Eignung erfüllen.
- Sofern der Verstorbene seine Ehefrau und unmündige Nachkommen hinterlässt, muss grundsätzlich die Erbengemeinschaft so lange bestehen bleiben, bis entschieden ist, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will oder kann (Teilungsaufschub). Sofern die Ehefrau die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann sie jedoch die Zuweisung des Gewerbes in ihr Alleineigentum verlangen.
- Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem andern Erben als dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so kann dieser verlangen, dass ihm auf Anrechnung an seine Ansprüche die Nutznießung an einer Wohnung oder ein Wohnrecht eingeräumt wird, wenn es die Umstände zulassen.

Wenn der Erblasser kein landwirtschaftliches Gewerbe hinterlässt, sondern lediglich ein landwirtschaftliches Grundstück (Art. 6 BGG), z. B. einen Betrieb mit weniger als 1 Standardarbeitskraft SAK, je nach Kanton mit weniger als 0,6 SAK, findet grundsätzlich kein Teilungsaufschub statt, auch nicht bei unmündigen Nachkommen. Nachkommen und überlebender Ehegatte haben in der Erbteilung einen Zuweisungsanspruch zum doppelten Ertragswert.

Im Todesfall hat die verwitwete Ehefrau Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, falls sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder hat (wobei das Alter der Kinder keine Rolle spielt) oder im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr bereits vollendet hat und mindestens 5 Jahre verheiratet war (Tabelle 9). Verwitwete Männer haben Anspruch auf eine Witwerrente, sofern und solange sie Kinder unter 18-jährig haben. Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards bestehen weitere Leistungsansprüche aus der 2. und/oder 3. Säule (Tabelle 14 und Tabelle 17) sowie Hinterlassenen- oder Kapitalleistungen aus allfälligen anderen Versicherungen.

Für alle Ehegatten gilt zu beachten: Eine Vollmacht auf ein Bankkonto geht nicht über den Tod hinaus, auch wenn dies im Vorfeld explizit gewünscht wurde. Die einfachste Lösung sind separate Konten, für die die Ehepartner gegenseitige Vollmachten haben: Auf das eigene Konto kann man

auch nach dem Tod des Ehepartners uneingeschränkt zugreifen. Dies ist auch bei einem Gemeinschaftskonto («Compte-Joint»), das auf beide Ehegatten lautet, möglich. Weil es sich bei diesem gemeinsamen Konto um Miteigentum handelt, kann jeder einzeln über das gesamte Guthaben verfügen, ausdrücklich auch nach dem Tod des Partners.

5.2.4 Rechtlicher Informations- und Klärungsbedarf

Aufgrund von neueren Bundesgerichtsurteilen besteht insbesondere im Scheidungsfall einerseits ein Informationsbedarf über diese neue Rechtsauffassung, welche teilweise im Gegensatz zu älteren Gesetzeskommentaren steht. Andererseits bestehen Unsicherheiten, da gewisse rechtliche Bestimmungen vage formuliert sind und die Umsetzung unterschiedlich erfolgen kann.

Nachfolgend werden verschiedene Themenkreise aus dem ZGB sowie dem BGBB zusammengefasst und aufgezeigt, bei welchen Informations- oder Klärungsbedarf bestehen. Diese Punkte und entsprechende Vorschläge (Information für Beratung, Ergänzungen zu Gesetzeskommentaren oder Anpassungsmöglichkeiten) wurden im Rahmen der Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten» von Agriexpert des SBV in einem Bericht detailliert erläutert. Sie basieren auf einer eingehenden Analyse der Rechtssituation bei Scheidungen in der Landwirtschaft.

Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigengut oder Errungenschaft

Bei einem lebzeitigen Verkauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen verheirateten Nachkommen ist es nicht leicht festzustellen, ob dieses zum Eigengut oder zur Errungenschaft zuzuordnen ist (Art. 197 und 198 ZGB). Die Beweisführung (Art. 200 ZGB) für die entsprechende Zuweisung ist in der Praxis oft sehr komplex, manchmal sogar unmöglich, da die Gerichte fordern, dass Eigengut oder Ersatzforderungen lückenlos bewiesen werden können.

Information für Beratung

Es wird angeregt:

- in den Ergänzungen von Musterverträgen bzw. einem Ehevertrag festzuhalten, ob die Liegenschaft zur Errungenschaft oder zum Eigengut gehört;
- bei der Finanzierung mit Eigenmitteln im Kaufvertrag auch die Herkunft dieser Eigenmittel zu deklarieren (Frau/Mann, Eigengut/Errungenschaft); und
- bei einer Hofübergabe immer den Verkehrswert und den Ertragswert festzulegen und die Differenz zwischen den beiden Werten ausdrücklich als «Schenkung» (und somit als Eigengut) zu bezeichnen.

Anpassungsmöglichkeit

Artikel 200 ZGB könnte neu formuliert werden, bspw. «Das Eigengut ist glaubhaft zu machen», oder Beweisumkehr.

Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung

Ersatzforderungen bei Investitionen werden unterschiedlich berechnet. Wird ein Investitionskredit, welcher auf der Eigengutsliegenschaft lastet, mit Mitteln der Errungenschaft getilgt, wird eine nicht variable Ersatzforderung in der Betragshöhe der Investition errechnet. Wird mit Mitteln der Errungenschaft die Investition direkt finanziert, wird eine variable Ersatzforderung berechnet. Wenn Artikel 209 Absatz 1 des ZGB wortgetreu ausgelegt würde (wie Art. 206 ZGB), könnte das Aufleben aller alten Schulden zu existenziellen Problemen führen, nicht nur bei Landwirtschaftsbetrieben.

Kommentarer Ergänzung

Kommentare zu Artikel 209 Absatz 1 bzw. Absatz 3 des ZGB könnten präzisiert werden: Tilgung von Schulden sind wie Investitionen zu betrachten und gehören zum Gewerbe (variable Ersatzforderungen).

Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkomme bei Scheidung

Im Falle einer Scheidung ist eine ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum landwirtschaftlichen Ertragswert an den interessierten Nachkommen nicht möglich, wenn der Eigentümerehegatte den Betrieb nicht selber bewirtschaftet hat: Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung immer vor.

Kommentarer Ergänzung

- Wenn bei Trennung/Scheidung ein Nachkomme Anspruch erhebt, könnte die Zuweisung direkt an den selbstbewirtschaftenden Nachkommen erfolgen (Art. 212 ZGB).
- Der Grund, wonach die Zuweisung zum Ertragswert auch dann erfolgen kann, wenn ein Nachkomme begründet Anspruch erhebt (Art. 212 Abs. 1 ZGB), könnte nur im Erbfall (und nicht bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung) angewendet werden.

Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Nichteigentümerehegatten

Im Falle einer Scheidung ist eine ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an den langjährigen selbstbewirtschaftenden, geschiedenen Nichteigentümerehegatten nicht vorgesehen.

Anpassungsmöglichkeit

Der Zuweisungsanspruch für den selbstbewirtschaftenden Nichteigentümerehegatten in Anrechnung der güterrechtlichen Ansprüche könnte bei langjährigen Ehen im BGBB verankert werden: z. B. als zeitlich limitierte Nutznießung bis ein Nachkomme die Selbstbewirtschaftung übernimmt.

Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung

Es besteht eine Unsicherheit, wie die Wertdifferenz zwischen Ertragswert bei Heirat und Verkehrswert bei Scheidung für Mehrwertanteile oder Beteiligungsforderungen zu berechnen ist: Die sinn-gemässe Anwendung der Bestimmungen des BGGB nach Artikel 212 Absatz 3 des ZGB ist im Scheidungsfall sehr komplex, da sie auf den Erbfall abgestimmt sind. Das Gewinnanspruchsrecht bleibt auch nach einer Scheidung bestehen, es muss allerdings bewiesen werden können und es droht die Verjährung zehn Jahre nach Fälligkeit. Auch ist zu prüfen, ob Fristen und Abzüge (z. B. Besitzdauer) gerechtfertigt sind.

Information für Beratung

Es wird angeregt:

- bei einer Scheidung immer den Verkehrswert güterrechtlich zu berechnen und in der Scheidungskonvention festzuhalten;
- das Gewinnanspruchsrecht ebenfalls in der Scheidungskonvention zu verankern; und
- vertragliche Anpassungen wie Abzüge, Informationspflicht und Verzicht auf Verjährung zur Diskussion zu stellen.

Anpassungsmöglichkeit

- Im ZGB könnte ein einfach nachvollziehbares Gewinnanspruchsrecht für den Erb- und Scheidungsfall vorgesehen werden (güterrechtliche Forderungen des abtretenden Ehegatten nach Art. 206 Abs. 2 ZGB und des scheidenden Ehegatten nach Art. 204 ff. ZGB).
- Das BGGB regelt einzig das Erbrecht, nicht aber güterrechtliche Fragen: Hier könnten auch diese Aspekte angegangen werden.

Verzicht auf Teilung der Errungenschaft

Damit ein Verzicht auf die Teilung der Errungenschaft (Art. 212 Abs. 2 ZGB) rechtlich durchgesetzt werden kann, muss der Nichteigentümerehegatte belegen können, dass er bei Anrechnung des Gewerbes zum Ertragswert dem Eigentümerehegatten einen Betrag zahlen müsste, während bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert der Nichteigentümerehegatte einen Betrag erhalten würde.

Information für Beratung

Es wird angeregt, bei einer Scheidung die Errungenschaft immer auch zum Verkehrswert zu berechnen.

Kommentarergänzung

Die Kommentare könnten sicherstellen, dass Artikel 212 Absatz 2 des ZGB in jedem Fall zur Anwendung kommt.

Erhöhung des Anrechnungswertes

Die Anrechnung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert kann erhöht werden, höchstens aber bis zum Verkehrswert. Die Gerichte berücksichtigen dabei gemäss Artikel 18 Absatz 3 des BGGB nur Grossinvestitionen der letzten zehn Jahre. Die Bestimmung in Artikel 213 des ZGB ist darum in der Praxis nur von geringem Nutzen.

Anpassungsmöglichkeit

In Artikel 18 Absatz 3 des BGGB könnte ein Zeitraum von 15 bis 25 Jahren festgelegt werden, in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investitionen: Einrichtung Leichtbau 10 Jahre, Massivbau 15 bis 20 Jahre, Bodenkauf 25 Jahre.

Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Der im Betrieb des Gatten mitarbeitende Ehegatte kann eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit verlangen, wenn sie über das übliche Mass hinausgeht (Art. 165 ZGB). Bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung ändert eine nachträgliche Forderung nichts an den güterrechtlichen Ansprüchen: Die Errungenschaft des einen schmälert sich, und jene des anderen erhöht sich entsprechend.

Information für Beratung

Es wird angeregt festzulegen, was unter einer «angemessenen Entschädigung» in der Landwirtschaft zu verstehen ist (z. B. analog Lidlohntabelle).

Anpassungsmöglichkeit

Im Rahmen einer Trennung/Scheidung könnte eine Zuteilung der angemessenen Entschädigung zum Eigengut erfolgen.

Zustimmung zu lebzeitiger Hofübergabe

Mit seiner Unterschrift gibt der Nichteigentümerehegatte seine Zustimmung zur lebzeitigen Hofübergabe zum Ertragswert und verzichtet damit oft auf alle Ansprüche des Güterrechts und des Gewinnanspruchsrechts. Nach Artikel 206 Absatz 2 des ZGB kann der abtretende Ehepartner des Eigentümerehegatten (meist die Mutter) beim Verkauf der Liegenschaft seine güterrechtlichen Ersatzforderungen aus Artikel 206 und 209 des ZGB geltend machen, diese verjähren während der Dauer der Ehe nicht.

Information für Beratung

Es wird angeregt:

- bei lebzeitiger Hofübergabe das Güterrecht und das Gewinnanspruchsrecht des abtretenden Ehepartners des Eigentümerehegatten (meist die Mutter) jeweils zu berücksichtigen, dabei wäre nach Lösungen für die Forderung nach Artikel 206 Absatz 2 des ZGB zu suchen (z. B. Verzicht mit Erbvorbezug an andere Kinder); und
- bei der Buchhaltung Eigengut sowie Errungenschaft von Frau und Mann als Unterkonti zum Eigenkapital aufzuführen.

5.3 Soziale Absicherung

In diesem Kapitel werden die soziale Absicherung allgemein und im Besonderen jene der Frauen in der Landwirtschaft genauer betrachtet.

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den Menschen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können. Das schweizerische Sozialversicherungssystem wird in fünf Bereiche unterteilt:

1. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
2. Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
3. Schutz vor Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls
4. Arbeitslosenversicherung
5. Familienzulagen

Diese Versicherungen leisten Schutz, indem sie Leistungen wie Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen ausrichten oder indem sie Kosten bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall tragen.

5.3.1 Dreisäulensystem

In der unter Artikel 111 der BV festgelegten Drei-Säulen-Konzeption zur Förderung einer ausreichenden Vorsorge stellt die AHV die erste Säule dar. Die berufliche Vorsorge als zweite Säule soll die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards der Versicherten angemessen sichern. Bei der dritten Säule steht die individuelle Vorsorge im Vordergrund, die über steuerliche Massnahmen und mit Hilfe einer Politik für den erleichterten Eigentumserwerb durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen gefördert wird.

Tabelle 8: Übersicht Dreisäulensystem

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge – AHV – IV – Erwerbsersatzordnung – Ergänzungsleistungen	Berufliche Vorsorge – Obligatorische Vorsorge – Freiwillige Vorsorge	Private Vorsorge – Gebundene Vorsorge – Freie Vorsorge
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgebende	Eigenverantwortung
Finanzierung	Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 50 %, Ergänzungsleistungen zu 100 % aus Steuermitteln	Arbeitgebende (mind. 50 %) und Arbeitnehmende gemeinsam	100 % selbst finanziert
	Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren	Kapitaldeckungsverfahren

Quelle: BSV, eigene Darstellung

1972 wurde dieses Drei-Säulen-Konzept der Altersvorsorge in der Bundesverfassung verankert, auf das nachfolgend detaillierter eingegangen wird.

5.3.1.1 1. Säule (Staatliche Vorsorge)

Die 1. Säule ist eine Versicherung für die ganze Bevölkerung, zur Existenzsicherung und Vermeidung von Armut. Nachfolgend aufgeführt sind als Teil der 1. Säule die AHV / IV / EO sowie die Ergänzungsleistungen.

AHV / IV / EO

Die *Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV* ist der bedeutendste Pfeiler der Alters- und Hinterlassenenvorsorge in der Schweiz. Sie soll den Existenzbedarf bei Wegfall des Erwerbseinkommens in Folge von Alter oder Tod des Versorgers oder der Versorgerin decken.

Die *Invalidenversicherung IV* ist der bedeutendste Pfeiler der Invalidenvorsorge in der Schweiz. Sie hat zum Ziel, den Versicherten mit Eingliederungsmassnahmen oder Geldleistungen die Existenzgrundlage zu sichern, wenn sie invalid werden.

Die *Erwerbsersatzordnung EO* bietet einen angemessenen Ersatz für den Erwerbsausfall bei Dienstpflicht und Mutterschaft: Sie ersetzt Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstausfalls und leistet den Erwerbsersatz bei Mutterschaft.

Tabelle 9: 1. Säule (AHV/IV/EO)

	AHV/IV	EO
Personenkreis	<p><i>Obligatorisch versichert</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – In der Schweiz wohnende und arbeitende Personen – Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind – Für vertraglich bestimmte Zeit ins Ausland Entsandte 	<p><i>Anspruchsberechtigte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Dienstleistende Personen in Armee, Zivilschutz, Zivildienst, J+S-Leiterkurs, Jungschützen-Leiterkurs mit Sold – Mutterschaftsentschädigung: Im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin, Selbständigerwerbende oder gegen Barlohn im Familien- bzw. Konkubinatbetrieb Mitarbeitende, sofern vor der Geburt mind. 9 Monate gemäss AHVG versichert und 5 Monate erwerbstätig
	<p><i>Erziehungs- und Betreuungsgutschriften</i></p> <p>Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Versicherte für jedes Jahr, in dem sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren innehatten. Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben diejenigen Personen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen die Betreuungsgutschriften jährlich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend gemacht werden.</p>	
Finanzierung	<p><i>Beitragssätze</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmende: AHV: 8,4 %, IV 1,4 %, EO 0,45 % (AN und AG je 50 %) – Selbständigerwerbende: AHV/IV/EO 5,223–9,7 % – Nichterwerbstätige: Nach Vermögen, mind. 480 Franken, max. 24 000 Franken (gilt als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte, der noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat, mind. den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat) 	
Leistungen	<p><i>Berechnungsgrundlage für Höhe der Rentenleistungen</i></p> <p>Aufgrund des eigenen Einkommens + Erziehungsgutschriften + Betreuungsgutschriften + Splitting</p>	<p><i>Versicherter Lohn</i></p> <p>Max. 88 200 Franken</p>

	wenn: Beide Ehegatten rentenberechtigt sind (2. Versicherungsfall), die Ehe aufgelöst wird (Scheidung) oder eine verwitwete Person Anspruch auf eine eigene Alters- oder IV-Rente hat Minimalrente: 14 100 Franken/Jahr Maximalrente: 28 200 Franken/Jahr <i>Hinterlassenenrenten</i> Witwen-/Witwerrente: 80 % der Alters- und Invalidenrente Waisenrente: 40 % der Alters- und Invalidenrente		
	Renten, Hilflosenentschädigung	Eingliederungsmassnahmen, Geldleistungen (Renten, Hilflosenentschädigung)	Taggelder
Rechtsgrundlagen	<u>Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)</u> <u>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>	<u>Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)</u> <u>Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>	<u>Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)</u> <u>Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>

Quelle: BSV

In der Landwirtschaft bestehen keine Sonderregelungen für die Bereiche AHV/IV/EO. Gemäss Auswertung der Zusatzerhebung 2013 der LBZ scheint betreffend Altersvorsorge ein Wandel vollzogen zu sein: 71 Prozent der Partnerinnen von Betriebsleitern verfügen über eine eigene AHV, während die Mütter/Schwiegermütter nur in 30 Prozent der Fälle über eine eigene AHV verfügen.

Tabelle 10: 1. Säule (AHV/IV/EO) bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
AHV/IV/EO-Beitragspflicht	Nicht unterstellt	Unterstellt	Unterstellt	Unterstellt	Unterstellt
AHV/IV-Leistung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
EO-Leistung (Mutterschaft)	Kein Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
Bemerkungen	Allfällige Betreuungsgutschriften müssen jedes Jahr bei der AHV-Ausgleichskasse geltend gemacht werden.				
	Sicherstellen, dass erwerbstätiger Ehegatte wenigstens doppelter Mindestbeitrag entrichtet	Lohn wird bei der AHV abgerechnet			

Quelle: BSV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Auswertungen der AHV-Statistik sind nur für jene Frauen in der Landwirtschaft möglich, die selbständig in der Landwirtschaft erwerbstätig sind.

Tabelle 11: AHV-Einkommen von selbständig erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft 2011

AHV-Einkommen 2011	Anzahl	Total mittleres AHV-Einkommen (in Franken)	davon aus Landwirtschaft (in Franken)	davon aus anderer Erwerbstätigkeit (in Franken)	Mittleres Alter
Frauen*	5500	35 000	24 000	11 000	47,8

* u. a. oder ausschliesslich in der Landwirtschaft selbständig erwerbstätig

Quelle: Individuelle Konten der AHV, ZAS-BSV; Stand März 2015

Die Einkommenseinträge in den individuellen AHV-Konten werden jährlich von den Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle übermittelt. Die Übermittlung erfolgt nach Beitragsarten. Dabei werden selbständige Landwirtinnen/Landwirte mit einer separaten Beitragsart (Beitragsart 9) gemeldet. Selbständigerwerbenden, welche nur den AHV-Mindestbeitrag entrichten, wird ein Einkommen in ihrem individuellen Konto eingetragen (2011: 9094 Fr.). In der Landwirtschaft war dies 2011 bei 18 Prozent bzw. 7950 Männern und 1875 Frauen der Fall.

EO-Leistungen (Mutterschaftsentschädigungen), die zu einem Grossteil an den Arbeitgebenden direkt erfolgen, können nicht nach wirtschaftlicher Tätigkeit unterschieden bzw. statistisch ausgewertet werden.

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Tabelle 12: Ergänzungsleistungen

	Ergänzungsleistungen EL
Personenkreis	<i>Anspruchsberechtigte</i> – Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Grundleistung der AHV oder IV beziehen (vor allem Renten) – Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz – EU- und EFTA-Bürger: Wegfall der 10-jährigen Karenzfrist
Finanzierung	Keine Beitragszahlungen, finanziert durch Bund, Kantone und teilweise Gemeinden
Leistungen	Existenzminimum: Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben Jährliche EL und Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
Rechtsgrundlagen	<u>Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (ELG)</u> <u>Verordnung über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (ELV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>

Quelle: BSV

In der Landwirtschaft bestehen keine Sonderregelungen für den Bereich EL.

Tabelle 13: Ergänzungsleistungen bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweingleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
EL-Leistungen	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
Bemerkungen	Die zuständige EL-Stelle befindet sich i. d. R. bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons				

Quelle: BSV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Ergänzungsleistungen können nicht nach wirtschaftlicher bzw. ehemaliger wirtschaftlicher Tätigkeit unterteilt bzw. statistisch ausgewertet werden.

5.3.1.2 2. Säule (Berufliche Vorsorge)

Die berufliche Vorsorge soll den Versicherten die Fortsetzung ihrer gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Sie strebt das Ziel an, zusammen mit der AHV-/IV-Rente ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen.

Bei der zweiten Säule wird zwischen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sowie der überobligatorischen bzw. weitergehenden beruflichen Vorsorge unterschieden. Selbständigerwerbende und (entlohnte) mitarbeitende Familienmitglieder der Betriebsleitung sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt, sie können sich jedoch freiwillig versichern lassen (auch ausschliesslich im Bereich der weitergehenden Vorsorge).

Das Gesetz sieht nur Minimalleistungen vor. Die Vorsorgeeinrichtungen, also Pensionskassen, Versicherungen und autonome Sammelstiftungen, können in ihren Reglementen eine weitergehende Vorsorge vorsehen (Überobligatorium).

Tabelle 14: 2. Säule (Berufliche Vorsorge)

	Berufliche Vorsorge
Personenkreis	<p><i>Obligatorisch versichert</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – AHV-pflichtige Arbeitnehmende ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 65. Altersjahr und mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als 21 150 Franken – Bezüger von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität <p><i>Freiwillig versichern können sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Selbständigerwerbende – Familienmitglieder der Betriebsleitenden, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb (entlohnt) mitarbeiten – Arbeitnehmende, welche im Dienste mehrerer Arbeitgebenden stehen
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> – Risiko, Tod und Invalidität: Risikoprämie, Verwaltungskosten (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres) – Alter: Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) <p>Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge so fest, dass der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens so hoch ist, wie die Summe der Beiträge aller Arbeitnehmenden</p>
Leistungen	Renten, Kapital
Rechtsgrundlagen	<p><u>Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)</u> <u>Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)</u></p>

Quelle: BSV

Die Auswertungen der Zusatzerhebung 2013 der LBZ zeigen, dass Partnerinnen zu 37 Prozent eine 2. Säule haben. Da diesbezüglich fehlende Angaben nicht korrigiert werden konnten, darf davon ausgegangen werden, dass die Prozentsätze noch etwas höher ausfallen.

Tabelle 15: 2. Säule (Berufliche Vorsorge) bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
obligatorisch	Nicht versicherbar	Ausgenommen	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Unterstellt (überobligatorisch versichert je nach Vorsorgeeinrichtung)
freiwillig	Nicht versicherbar	Versicherbar	Versicherbar	Versicherbar	Nicht versicherbar
Bemerkungen		Freiwilliger Abschluss bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbands (Agrisano Prevos: Risikovorsorge bei Invalidität und Tod plus optional Altersvorsorge) oder ihrer Arbeitnehmenden. Wer sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen kann, ist berechtigt, sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern zu lassen.			Der 2. Säule obligatorisch unterstellt, sofern die Eintrittsschwelle erreicht wird.

Quelle: BSV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

In der Landwirtschaft besteht die Möglichkeit, dass die Selbständigerwerbenden und die mitarbeitenden Familienmitglieder mit Lohn sich bei Agrisano Prevos (vormals Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft VSTL) im Rahmen der 2. Säule freiwillig versichern. Nachfolgend die Daten von Agrisano Prevos, gegliedert nach den Risiken Invalidität und Tod sowie nach Altersvorsorge.

Tabelle 16: 2. Säule (Agrisano Prevos) bei Frauen in der Landwirtschaft 2013, 2014

	2013	2014
	Anzahl Versicherte	Anzahl Versicherte
Nur Risiko (Invalidität, Tod)	4583	4457
Nur Altersvorsorge	155	161
Risiko- und Altersvorsorge	1142	1280
Total	5880	5898

Quelle: Agrisano Prevos

5.3.1.3 3. Säule (Private Vorsorge)

Die Leistungen der freiwilligen privaten Vorsorge sollen es zusammen mit den Leistungen der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge ermöglichen, den bisherigen Lebensstandard auch nach der Pensionierung zu erhalten.

Bei der dritten Säule wird zwischen gebundener Vorsorge, Säule 3a, sowie freier Vorsorge, Säule 3b, unterschieden: Die Säule 3a steht allen Erwerbstätigen offen, der Zeitpunkt der Leistungsauszahlung sowie die Wahl der Begünstigten sind gesetzlich geregelt. Die Säule 3a hat gegenüber der freien Vorsorge in Säule 3b steuerliche Vorteile, aber das Kapital der freien Vorsorge aus Säule 3b steht im Notfall schnell zur Verfügung.

Tabelle 17: 3. Säule (Private Vorsorge)

	3a (gebunden)	3b (frei)
Personenkreis	Alle in der Schweiz steuerpflichtigen Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden	Alle, ohne Einschränkung
Finanzierung	Für Angestellte und Selbständige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, Einzahlung von max. 6768 Franken pro Jahr Für Personen, die keiner Pensionskasse angehören, maximale Einzahlung von 20 % des jährlichen Erwerbseinkommens, im Maximum 33 840 Franken	Keine gesetzliche Beschränkung der Einzahlung
Leistungen	Renten, Kapital	Frei wählbar
Rechtsgrundlagen	Art. 82 Abs. 2 BVG sowie <u>Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)</u>	Gemäss frei gewähltem Vorsorgeprodukt

Quelle: BSV

Gemäss der Zusatzerhebung 2013 der LBZ haben 39 Prozent der Partnerinnen von Betriebsleitern eine 3. Säule. Fehlende Angaben konnten wiederum nicht korrigiert werden, d. h. die tatsächlichen Prozentsätze dürften noch etwas höher ausfallen, wobei die Resultate nichts darüber aussagen, wie hoch diese Versicherung bzw. das Ersparnis ist.

Tabelle 18: 3. Säule (Private Vorsorge) bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
3a (gebunden)	Nicht möglich	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich
3b (frei)	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich

Quelle: BSV

In der Landwirtschaft bestehen keine Sonderregelungen für die 3. Säule. Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder können u. a. bei der Agrisano Stiftung Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) abschliessen. Untenstehend die Daten der Agrisano Stiftung, gegliedert nach den Risiken Invalidität und Tod sowie nach Altersvorsorge.

Tabelle 19: Säule 3b (Agrisano Stiftung) bei Frauen in der Landwirtschaft 2013, 2014

	2013	2014
	Anzahl Versicherte	Anzahl Versicherte
Nur Risiko (Invalidität, Tod)	2312	2634
Nur Altersvorsorge	291	288
Risiko- und Altersvorsorge	44	50
Total	2647	2972

Quelle: Agrisano Stiftung

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen lassen sich in Risikolebensversicherungen sowie in gemischte Lebensversicherungen mit Sparteil einteilen. Die Todesfallversicherung deckt das finanzielle Risiko des Todesfalls: Im Todesfall des Versicherten wird den Begünstigten eine Versicherungssumme ausbezahlt, die Hinterbliebenen werden so vor den finanziellen Folgen im Todesfall geschützt. Die Summe kann gleichbleibend oder abnehmend sein. Es gibt unzählige Varianten und Kombinationen je nach Anbieter, auch für die zusätzlichen Risiken wie Invalidität oder Erwerbsausfall. Eine Lebensversicherung kann sowohl in der Säule 3a als auch in der Säule 3b abgeschlossen werden.

5.3.2 Weitere Sozialversicherungen

5.3.2.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die *Krankenversicherung* ist Teil des Sozialversicherungsrechts und gewährt allen Versicherten Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung. Bei Krankheit, Mutterschaft oder Unfall stellt sie die medizinische Behandlung sicher, falls eine solche nicht von der Unfallversicherung abgedeckt wird. Es besteht die freie Wahl des Krankenversicherers. Die Krankenversicherung umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) sowie eine freiwillige Taggeldversicherung. Im Bereich der Krankenpflege gibt es zahlreiche freiwillige Zusatzversicherungen, die dem Privatrecht unterstehen.

Die *Unfallversicherung* versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und mit wenigen Ausnahmen auch gegen Nichtberufsunfälle. Mit ihren Leistungen deckt sie Schäden, die bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entstehen, wenn die Versicherten verunfallen oder beruflich erkranken.

Tabelle 20: Kranken- und Unfallversicherung nach KVG und UVG

	Krankenversicherung	Unfallversicherung
Personenkreis	<p><i>Obligatorisch versichert</i> Krankenpflege: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft</p> <p><i>Freiwillig versichert</i> Taggeld: In der Schweiz wohnende und/oder erwerbstätige Personen zwischen dem 16. und 65. Altersjahr bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft</p>	<p><i>Obligatorisch versichert</i> In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende (mit Ausnahmen)</p> <p><i>Freiwillig versichert</i> Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft</p>
Finanzierung	<p><i>Obligatorische Krankenpflege</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Prämien, unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter, Kostenbeteiligung in Form von Jahresfranchise und Selbstbehalt auf ambulanten und stationären Behandlungen – Tiefere Prämien für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Jugendliche vom 19. bis 25. Altersjahr – Kantonale und regionale Abstufungen – Beiträge von Bund und Kantonen an die Prämienverbilligung bei Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen <p><i>Taggeldversicherung</i> Prämien nach speziellen Abstufungen</p>	<p><i>Prämien</i> Die Betriebe sind für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle in Risikoklassen unterteilt. Innerhalb einer Risikoklasse bestehen verschiedene Risikostufen.</p> <p>Prämien für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nichtberufsunfälle zulasten Arbeitnehmenden – Berufsunfälle zulasten Arbeitgebenden <p>Prämienpflichtiger Lohn beschränkt auf 148 200 Franken (Lohnmaximum)</p>
Leistungen	<p><i>Obligatorische Krankenpflegeversicherung</i> Einheitliche Leistungen für alle Versicherten</p>	<p>Taggeld und Rente basierend auf dem versicherten Verdienst, max. 148 200 Franken</p>

	<i>Freiwillige Taggeldversicherung</i> Beschränkt wählbarer Leistungsumfang	
Rechtsgrundlagen	<u>Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)</u> <u>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>	<u>Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)</u> <u>Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u>

Quelle: BSV

Alle Selbständigerwerbenden, die in der Schweiz wohnen, und ihre Familienmitglieder, die im gleichen Betrieb arbeiten, sind nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt (Art. 2 Abs. 1a UVV). Für diese Personen gelten die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nach KVG sowie der Personenversicherungsschutz der 1. Säule. Weitergehende Personenversicherungen müssen somit freiwillig abgeschlossen werden: Etwa kurz- und mittelfristige Arbeitsunfähigkeit, Leistungen bei Invalidität sowie an Hinterlassene im Todesfall in Ergänzung zu der Existenzsicherung aus der 1. Säule.

Selbständigerwerbende und ihre Familienmitglieder können sich freiwillig nach UVG versichern. Der Bedarf für eine freiwillige Versicherung, welche die oben beschriebenen Lücken deckt, besteht dabei sowohl im Krankheitsfall wie auch bei Unfall. Mit einer freiwilligen UVG-Versicherung wird lediglich das Unfallrisiko, das statistisch gesehen weitaus seltener eintritt als das Krankheitsrisiko, abgedeckt. Aus diesem Grund ist es nicht zweckmässig, eine freiwillige UVG-Versicherung, die im Verhältnis zu den versicherten Leistungen teuer ist, abzuschliessen. Entscheidend ist, dass der freiwillige Versicherungsschutz ursachenunabhängig, d. h. sowohl bei Krankheit wie auch bei Unfall abgeschlossen wird. Eine Möglichkeit sind z. B. Taggeldversicherungen.

Taggeldversicherung

Die Taggeldversicherung ersetzt den Erwerbsausfall bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Arbeitnehmende sind durch ihren Arbeitgebenden i. d. R. ausreichend versichert. Bei den Taggeldversicherungen wird unterschieden zwischen Taggeld nach KVG sowie nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Beide sind freiwillig. Ein Summentaggeld ist einem Schadentaggeld vorzuziehen: Ein Summentaggeld bezahlt im Schadenfall das vereinbarte Taggeld aus, im Gegensatz dazu verlangt ein Schadentaggeld den Nachweis einer finanziellen Einbusse.

Taggeld nach KVG

Beitrittswillige müssen von der Krankenkasse in die Taggeldversicherung nach KVG aufgenommen werden. Für die Aufnahme muss der Versicherte Gesundheitsfragen beantworten. Männer und Frauen bezahlen die gleichen Prämien. Einige Krankenkassen bieten für die Deckung der anfallenden Kosten nur eine ungenügende Höhe des maximalen Taggeldes an.

Taggeld nach VVG

Die Krankenkassen können bei Taggeldversicherungen nach VVG, d. h. nach privatem Versicherungsrecht, die Aufnahme Beitrittswilliger ablehnen und die Prämien abhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand sowie weiteren Kriterien gestalten.

Tabelle 21: Kranken-, Unfall- sowie Taggeldversicherung bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Krankenversicherung (KVG)	Unterstellt	Unterstellt	Unterstellt	Unterstellt	Unterstellt
Unfallversicherung (UVG)	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Unterstellt
Taggeldversicherung	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	i.d.R. unterstellt
Bemerkungen	Für Personen, die dem UVG nicht obligatorisch unterstellt sind, sind die Unfallheilungskosten (Krankenpflege) bei der Krankenkasse obligatorisch mitversichert. Zusätzlich zur obligatorischen Krankenversicherung besteht i. d. R. ein Bedarf für eine freiwillige Versicherung, sowohl im Krankheitsfall wie auch bei Unfall. Es ist darum wichtig, dass der freiwillige Versicherungsschutz ursachenunabhängig, sowohl bei Krankheit wie auch bei Unfall, abgeschlossen wird. Ein Summentaggeld ist einem Schadentaggeld vorzuziehen.				Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgebenden nicht mind. 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert

Quelle: BSV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

5.3.2.2 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ALV sorgt für ein angemessenes Ersatzeinkommen und bemüht sich um eine rasche Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Ebenso kann sie in bestimmten Situationen den Unternehmen helfen, schwierige Zeiten zu überbrücken und so Stellen zu erhalten.

Tabelle 22: Arbeitslosenversicherung

	Arbeitslosenversicherung ALV
Personenkreis	<i>Obligatorisch versichert</i> Unselbständigerwerbende <i>Nicht versichert</i> Selbständigerwerbende
Finanzierung	Bis 148 200 Franken 2,2 % des massgebenden Jahreseinkommens, bei höheren Einkommen zusätzlicher Solidaritätsbeitrag von 1 %, Arbeitnehmende und Arbeitgebende bezahlen je die Hälfte
Leistungen	<i>Berechnungsgrundlage für Höhe der Leistungen</i> – Versicherter Lohn max. 148 200 Franken (analog UVG) – Nicht versichert: Löhne unter dem monatlichen Minimum von durchschnittlich 500 Franken <i>Leistungen</i> Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung Gleichzeitig soll drohende Arbeitslosigkeit verhütet oder bestehende Arbeitslosigkeit durch rasche und dauerhafte Eingliederung der Stellensuchenden in die Erwerbswelt bekämpft werden
Rechtsgrundlagen	<u>Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)</u> <u>Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u> <u>Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)</u> <u>Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen</u> <u>Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen</u>

Quelle: BSV

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft mit und ohne Lohn (Kap. 5.2.2.3) sind den selbständigen Landwirten grundsätzlich gleichgestellt, somit von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen und deshalb grundsätzlich nicht in der ALV versichert (Art. 2 Abs. 2b AVIG). Sind Ehegatten jedoch wegen Trennung oder Scheidung (vgl. Art. 14 Abs. 2 AVIG) gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, so gelten die üblichen Regelungen, wonach trotz fehlender Beitragszeit ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehen kann.

Ausserhalb der Landwirtschaft sind die mitarbeitenden Familienmitglieder grundsätzlich nicht von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen und bezahlen ALV-Beiträge, sofern sie angestellt und somit unselbständig erwerbend sind. Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, jedoch sind Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung generell vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen.

Tabelle 23: Arbeitslosenversicherung bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweingleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
ALV-Beitragspflicht	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Unterstellt
ALV-Leistung	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Anspruch

Quelle: BSV, eigene Darstellung

In der ALV sind ausschliesslich Arbeitnehmende versichert. Es sind daher nur jene Frauen in der Landwirtschaft der ALV unterstellt, die ausserbetrieblich unselbständig erwerbstätig sind. Dabei können sie nicht mehr als «Frauen in der Landwirtschaft» identifiziert werden, eine entsprechende statistische Auswertung der ALV ist deshalb nicht möglich.

5.3.2.3 Familienzulagen

Familienzulagen sind, neben Steuererleichterungen, das wichtigste Mittel des Familienlastenausgleichs. Im Gegensatz zu den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen bilden sie aber nicht einen Einkommensersatz, sondern eine Einkommensergänzung.

Tabelle 24: Familienzulagen

	Familienzulagen FamZ
Personenkreis	<i>Anspruchsberechtigte</i> Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenen Einkommen
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> – Für Arbeitnehmende von den Arbeitgebenden (in Form von Lohnprozenten an die Familienausgleichskassen); nur im Kanton Wallis müssen auch die Arbeitnehmenden Beträge entrichten – Für Selbständigerwerbende durch eigene Finanzierung – Für Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft durch Bund und Kantone – Für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft durch die Arbeitgebenden sowie Bund und Kantone – Für Nichterwerbstätige durch die Kantone; die Kantone können die Gemeinden zur Finanzierung beziehen oder einen Beitrag der Nichterwerbstätigen vorsehen
Leistungen	In allen Kantonen werden mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> – Kinderzulagen von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren (für die Landwirtschaft im Berggebiet 20 Franken mehr); – Ausbildungszulagen von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung (für die Landwirtschaft im Berggebiet 20 Franken mehr); – Haushaltzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende von 100 Franken.
Rechtsgrundlagen	Familienzulagen in der Landwirtschaft: <u>Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)</u> <u>Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)</u>

	<u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u> Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: <u>Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)</u> <u>Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)</u> <u>Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</u> <u>Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</u> 26 kantonale Familienzulagenordnungen
--	---

Quelle: BSV

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelten ausschliesslich für selbständige Landwirtinnen/Landwirte, Äpler, Berufsfischer sowie landwirtschaftliche Arbeitnehmende. Die Höhe der Familienzulagen in der Landwirtschaft entspricht den Mindestansätzen nach dem Familienzulagengesetz (FamZG; siehe Tabelle 24). Einzelne Kantone richten zusätzlich weitere Zulagen aus.

Dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft FLG unterstellt sind die in der Landwirtschaft tätigen Personen. Selbständige Landwirtinnen und Landwirte ohne Angestellte bezahlen keine Beiträge. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende bezahlen deren Arbeitgebende einen Beitrag von 2 Prozent der Lohnsumme. Üben in der Landwirtschaft tätige Personen daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit aus (als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende), erhalten sie die Zulagen primär aufgrund dieser ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Sie sind in diesem Fall nicht dem FLG, sondern dem FamZG unterstellt. Damit können jene Frauen, die ausserhalb der Landwirtschaft (auch) erwerbstätig sind, nicht mehr als «Frauen in der Landwirtschaft» identifiziert werden; eine entsprechende statistische Auswertung ist deshalb nicht möglich, auch nicht aufgrund des Familienzulagenregisters.

Tabelle 25: Familienzulagen bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweingleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Familienzulagen-Beitragspflicht gemäss FLG	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt	Nicht unterstellt
Familienzulagen-Leistung	Kein Anspruch	Anspruch nach FLG	Anspruch nach FLG	Anspruch nach FLG	Anspruch nach FamZG
Bemerkungen		Maximal 1 Zulage pro Kind: Verbot des Doppelbezugs			

Quelle: BSV, eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Tabelle 26: Bezug von Familienzulagen für die Landwirtschaft 2013

	2013	
	Anzahl Bezüger/innen	Summe der Familien- zulagen (in Mio. CHF)
Landwirtschaftliche Arbeitnehmende	7 630	
Kinderzulagen	8 442	16,292
Ausbildungszulagen (in der Schweiz)	2 311	5,066
Haushaltungszulagen	7 232	6,523
Landwirte/Landwirtinnen	15 787	
Kinderzulagen	26 047	64,432
Ausbildungszulagen	11 429	31,851
Total	23 417	124,164

Quelle: BSV, ohne Äpler und Berufsfischer

5.3.3 Sozialhilfe

Die Bundesverfassung garantiert jedem Menschen, der sich in der Schweiz aufhält, einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Die Kantone sind dabei für die Unterstützung Bedürftiger zuständig. Sie gewähren im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe Leistungen an Personen, die nicht für ihren Bedarf oder denjenigen ihrer Familie aufkommen können. Die Ziele der Sozialhilfe sind:

1. Garantie eines Existenzminimums;
2. Hilfe, sich selbst zu helfen, d. h. Ermutigung zur individuellen Verantwortung und Autonomie;
3. Förderung der sozialen Integration und der beruflichen Wiedereingliederung.

Zuständigkeit und Vollzug der Sozialhilfe sind je nach Kanton oder Gemeinde sehr unterschiedlich organisiert.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS erlässt Richtlinien zur Berechnungsweise und zur Festlegung des individuellen Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie den situationsbedingten Leistungen. Die Richtlinien haben empfehlenden Charakter. Die SKOS-Richtlinien beinhalten auch eine seit 1. Januar 2008 gültige Praxishilfe für Selbständigerwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich: H.7.1 Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich.

Tabelle 27: Sozialhilfe bei Frauen in der Landwirtschaft

	Mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn	Mitarbeitendes Familienmitglied mit Lohn	Selbständige Betriebszweigeleitung mit Lohn (Gewinn)	Selbständige Betriebsleitung mit Lohn (Gewinn)	Ausserbetrieblich erwerbstätig mit Lohn
Sozialhilfe	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch
Bemerkungen	Für Zuständigkeit bei der Wohngemeinde erkundigen. Es gibt kantonale Unterschiede in der Sozialhilfepraxis, z. B. ob das Betriebsvermögen für die Sozialhilfeberechtigung berücksichtigt wird oder nicht.				

Quelle: eigene Darstellung, Bemerkungen hinzugefügt

Im Rahmen der Sozialhilfestatistik ist es nicht möglich, nach Geschlecht und Auszahlungsbetrag aufzuteilen, weil sich die Auszahlungsbeträge jeweils auf ein Dossier (Fall) beziehen und nicht auf die einzelnen Personen innerhalb des Dossiers.

Tabelle 28: Bezug von Sozialhilfe in der Landwirtschaft (inkl. Forst, Fischerei) 2013

2013	Anzahl Bezüger/innen	Ausbezahlte Summe (in Mio. Fr.)	Ausbezahlte Summe pro Fall (in Fr.)
Fälle (mit erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft)	490		
Personen (Erwachsene und Kinder)	945	7,068	14 420

Kennzahlen der in der Landwirtschaft (inkl. Forst, Fischerei) erwerbstätigen, Antrag stellenden Personen zwischen 15 und 64 Jahren

Quelle: BFS, eigene Darstellung

6 Zusammenfassende Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Ausgangspunkt des vorliegenden Berichts ist die 2012 durchgeführte, schweizweite Studie «Frauen in der Landwirtschaft» des BLW und von Agroscope sowie die nationale Tagung vom Herbst 2012 über die Frauen in der Schweizer Landwirtschaft.

Dem Anliegen der Motion nach einer umfassenden Analyse und Klärung der statistischen Datenlage, der Aktivitäten zur Stärkung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft sowie der ökonomischen, rechtlichen und sozialen Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft wurde mit einer ausführlichen Auslegeordnung entsprochen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen thematisch gegliedert dargelegt:

Geschlechterspezifische statistische Angaben

Erkenntnis

Mit der Zusatzerhebung 2013 der LBZ, einer Erhebung des BFS, wurden in Erfüllung der Motion und in Zusammenarbeit zwischen BFS und BLW erstmals folgende geschlechterspezifische Angaben erhoben:

- Modul A «Angaben zu Betriebsleiter/in, Betriebsinhaber/in und Betrieb»: neu ist die Erhebung der Berufsbildung der Ehegattin/des Ehegatten des Betriebsleitenden;
- Modul C «Innerbetriebliche Diversifikation»: nebst der Art der innerbetrieblichen Diversifikation wird neu auch erhoben, wer die Hauptverantwortung hat bzw. mitarbeitet; sowie
- Modul D «Familie»: Erhebung umfassender Daten zu Betriebsleitung, Betriebseigentum, Erwerbstätigkeit auf und ausserhalb des Betriebs sowie zur sozialen Absicherung (1., 2. sowie 3. Säule) aller auf dem Betrieb lebenden Personen über 15 Jahre.

Wichtige Daten für das Beschreiben der Situation von Frauen in der Landwirtschaft werden bei nationalen Erhebungen erfasst. Die Ergebnisse folgender statistischer Auswertungen können die Situation der Frauen in der Landwirtschaft angemessen abbilden:

- AHV-Statistik des BSV;
- Befragung des BLW zu Befindlichkeit und Lebensqualität der Landwirtschaft und der übrigen Bevölkerung;
- Schweizerische Gesundheitsbefragung SGB des BFS;
- Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE des BFS sowie
- Landwirtschaftliche Betriebszählung LBZ des BFS.

Die Resultate dieser geschlechterspezifischen Spezialauswertungen werden regelmässig, wenn vorhanden jedes Jahr, im jährlichen Agrarbericht des BLW publiziert. Im Rahmen der Neukonzeption des Agrarberichts wurden weitere mögliche statistische Auswertungen von nationalen Erhebungen des BFS (z. B. *Statistics on Income and Living Conditions* SILC) geprüft.

Für die in der Motion verlangte separate Erfassung aller Einkommen der Frauen in der Landwirtschaft ist der administrative Aufwand zu gross.

Erwerbstätigkeit ist statistisch gesehen, je nach zugrundeliegender Definition, sowohl eine entlohnte (AHV-Statistik) als auch eine nicht entlohnte Tätigkeit (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung), dies kann zu Missverständnissen und Unklarheiten führen. Sozialversicherungsrechtlich massgebend ist ausschliesslich die entlohnte Tätigkeit.

Schlussfolgerung

Die statistische Erfassung der Situation von Frauen in der Landwirtschaft wurde im Rahmen der Zusatzerhebung 2013 der LBZ mit geschlechterspezifischen Modulen bzw. wird mit regelmässigen Spezialauswertungen von nationalen Erhebungen gewährleistet. Für die separate Erfassung aller Einkommen der Frauen in der Landwirtschaft ist der administrative Aufwand zu gross.

Sensibilisierung

Erkenntnis

Die vier landwirtschaftlichen Organisationen SBLV, SBV, BeratungsForum Schweiz und AGRIDEA bildeten die Trägerschaft der Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten». Ziele der Kampagne waren, offene Fragen zur rechtlichen Stellung und sozialen Absicherung aufzugreifen und darüber zu informieren, Handlungsbedarf sichtbar zu machen und allfällige Massnahmen umzusetzen. Im Laufe der von Frühjahr 2013 bis Herbst 2014 dauernden Kampagne konnten folgende Ergebnisse erreicht werden:

- Informationsflyer und umfassendes Themenportal «Frau und Mann» des SBLV;
- UFA-Revue Sonderbeilage «Bäuerinnen haben Rechte» (80 000 Exemplare in d und f);
- Analyse der rechtlichen Bestimmungen bei Scheidungen in der Landwirtschaft von Agriexpert des SBV;
- Charta mit ganzheitlichem Ansatz für landwirtschaftliche Beratung des BeratungsForums Schweiz; sowie
- Wahrnehmung der Interessenvertretung des SBLV und von AGRIDEA.

Diverse Kongresse sowie Tagungen fanden statt, die insbesondere bzw. auch der Thematik Frauen in der Landwirtschaft gewidmet waren und für die Besonderheiten der Situation der Frauen sensibilisierten: 2013 der Europäische Agrarrechtskongress, eine nationale Agrarrechtstagung sowie eine landwirtschaftliche Familienrechtstagung, und 2014 eine Fachtagung.

2014 führte der SBV eine Umfrage bei 55 000 Bauernfamilien über die soziale Absicherung und Vorsorge durch. Die Resultate zeigten, dass die Vorsorgesituation insgesamt als relativ gut zu werten ist, aber im Bereich der Vorsorge für die Risiken Invalidität und/oder Tod Lücken bestehen, wenn der Betrieb weitergeführt werden soll. Es wurde unter anderem festgestellt, dass dem Aufbau des ausreichenden Versicherungsschutzes zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Schlussfolgerung

Mit den diversen Aktivitäten im Rahmen der 2013/14 durchgeführten Kampagne konnten viele Frauen und Männer in der Landwirtschaft erreicht und sensibilisiert werden. Das Bewusstmachen der Bedeutung und der speziellen Herausforderungen von Frauen in der Landwirtschaft bleibt aber eine wichtige Aufgabe der bäuerlichen Organisationen.

Ökonomische Absicherung

Erkenntnis

Die ökonomische Absicherung von Frauen in der Landwirtschaft basiert auf entlöhnter, selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit auf dem Betrieb, einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit oder bezahlter Mandate. Hinzu kommen weitere, in der Landwirtschaft verbreitete Formen wie Nutznießung oder Wohnrecht.

Die ökonomische Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Frauen, die im Familienbetrieb (mit-)arbeiten, einen Betrieb(-szweig) selbständig führen oder ausserbetrieblich erwerbstätig sind. Im Falle von landwirtschaftlichen Gewerben gelten dabei die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts.

Wenn es sich beim landwirtschaftlichen Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, sollte sich der Nichteigentümerehegatte, i. d. R. die Frau, bei finanziellen Beteiligungen absichern: Es ist wichtig, dass sich Errungenschaftsanteile und Eigengutinvestitionen der Frauen belegen lassen.

Für alle Ehegatten gilt: Im Todesfall erlischt immer die Vollmacht auf das Konto des Verstorbenen. Die eigene Verwaltung des persönlichen Vermögens ist auch deshalb wichtig.

Schlussfolgerung

Finanzielle Beteiligungen durch Frauen bzw. Nichteigentümerehegatten an einem landwirtschaftlichen Gewerbe sind ausreichend abzusichern: Frauen sollten sich entsprechende Belege unbedingt ausstellen lassen, z. B. als Darlehensverträge. Bei Ehepaaren ist zu empfehlen, eigene Konten zu haben mit gegenseitigen Vollmachten: nach dem Tod des Ehepartners kann uneingeschränkt auf das eigene Konto zugegriffen werden.

Rechtliche Absicherung

Erkenntnis

Grundsätzlich erfüllt das geltende Schweizer Recht das Gleichstellungsgebot von Mann und Frau, da beide Geschlechter gleichermassen angesprochen werden und kein Geschlecht gegenüber dem anderen bevorzugt bzw. benachteiligt wird. Das schweizerische Recht kennt keinen eigenen rechtlichen Status von Bäuerinnen und Frauen in der Landwirtschaft. Ihre rechtliche Stellung setzt sich zusammen aus:

- Personenstand sowie Güterstand und Haftung;
- sozialversicherungsrechtliche (AHV-Status) bzw. arbeitsrechtliche Stellung;
- betrieblich-rechtliche Stellung; sowie
- Eigentumsverhältnisse.

Die rechtliche Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Frauen, die im Familienbetrieb (mit-)arbeiten, einen Betrieb(-szweig) selbständig führen oder ausserbetrieblich erwerbstätig sind.

Das bäuerliche Bodenrecht basiert auf einem traditionellen Landwirtschaftsbild mit einem klassischen Familienverständnis. Erbrechtlich sind die Ehefrauen in der Landwirtschaft denn auch weitgehend geschützt, wenn sie den Betrieb weiterführen möchten und sofern sie die Voraussetzungen bezüglich Selbstbewirtschaftung und Eignung erfüllen.

Beim Zivilgesetzbuch und dem bäuerlichen Bodenrecht gibt es teils Informations- und Klärungsbedarf im Scheidungsfall. Im Falle einer Scheidung ist der Nichteigentümerehegatte, meist die Frau, durch das Ertragswertprinzip resp. die lückenlose Beweispflicht von Eigengut oder Ersatzforderungen tendenziell benachteiligt: Es ist daher wichtig, dass sich Eigengutinvestitionen und Errungenschaftsanteile der Frauen belegen lassen. Nach einer Scheidung ist eine Überprüfung des Versicherungsschutzes nötig.

Schlussfolgerung

Aufgrund der Analyse der rechtlichen Bestimmungen bei Scheidungen in der Landwirtschaft im Rahmen der Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten» ist anzustreben, für die landwirtschaftliche Beratung noch umfassendere Informationshilfen zu erarbeiten und bei folgenden untersuchten Themenkreisen gesetzliche Anpassungsmöglichkeiten zu erwägen und klärende Ergänzungen bei Gesetzeskommentaren anzubringen:

Anpassungsvorschläge

- «*Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigengut oder Errungenschaft*» bei verheirateten Nachkommen (Art. 200 ZGB könnte z. B. neu formuliert werden, damit die Beweisführung einfacher ist, oder Beweisumkehr);
- «*Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Nichteigentümerehegatten*» (neu aufnehmen im BGGB z. B. bei langjährigen Ehen);
- «*Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung*» (analoge Anwendung der ZGB Bestimmungen sehr schwierig, z. B. neuer Art. 212 ZGB zur Präzisierung für ein einfach nachvollziehbares Gewinnanspruchsrecht für den Erb- und Scheidungsfall oder BGGB könnte die güterrechtliche Auseinandersetzung neu in die Bestimmungen aufnehmen);
- «*Erhöhung des Anrechnungswertes*» eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 18 Abs. 3 BGGB für längere Berücksichtigung von Grossinvestitionen);
- «*Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung*» (Art. 165 ZGB, damit Lohnersatz z. B. neu Eigengut oder nicht zu teilen wäre).

Kommentarerergänzungen

- «*Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung*» (Art. 209 Abs. 1 bzw. Abs. 3 ZGB präzisieren, so dass z. B. Tilgung von Schulden wie Investitionen zu betrachten sind und zum Gewerbe gehören (variable Ersatzforderungen));
- «*Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkomme bei Scheidung*» (Art. 212 ZGB, Zuweisung des Gewerbes im Scheidungsfall klären, damit z. B. Zuweisung an selbstbewirtschaftenden Nachkommen erfolgen könnte);
- «*Verzicht auf Teilung der Errungenschaft*» (z. B. sicherstellen, dass Art. 212 Abs. 2 ZGB immer zur Anwendung kommt, d. h. Berechnungen sollten immer zum Verkehrswert erfolgen, und nicht nur bei sehr grosser Errungenschaft des Nichteigentümerehegatten).

Soziale Absicherung

Erkenntnis

Die soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft ist, wie für alle Personen, durch ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen gewährleistet. Es bietet einen weitreichenden Schutz vor Risiken, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

Die soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft unterscheidet sich nicht von anderen Frauen, die im Familienbetrieb (mit-)arbeiten, einen Betrieb(-szweig) selbständig führen oder ausserbetrieblich erwerbstätig sind, mit einer Ausnahme: In der Landwirtschaft sind die mitarbeitenden Familienmitglieder grundsätzlich von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen und deshalb entsprechend nicht versichert.

Die konkrete soziale Absicherung der Frauen hängt von ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung, der Höhe ihres Einkommens und den individuellen Versicherungslösungen ab.

Im Bereich der Altersvorsorge kann es für Frauen in der Landwirtschaft im Scheidungsfall zu schwierigen Situationen kommen: I. d. R. werden Ersparnisse in den Betrieb investiert, welcher bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert bewertet wird, und das günstige Wohnen im Alter mit Wohnrecht fällt ebenfalls weg.

Schlussfolgerung

Arbeiten die Frauen in der Landwirtschaft als mitarbeitendes Familienmitglied ohne oder mit Lohn auf dem Familienbetrieb, so ist ihre nicht obligatorische Absicherung, etwa die Taggeldversicherung, im Einzelfall abzuklären.

Im Scheidungsfall können Frauen in der Landwirtschaft bezüglich der Vorsorge in finanzielle Schwierigkeiten kommen. Es wird deshalb empfohlen, eine individuelle Versicherungslösung zu suchen, um sich gegen die Risiken im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Invalidität und Alter abzusichern, bevor eine allfällige Arbeitslosigkeit, Invalidität oder ein Todesfall eintritt, bzw. durch eine betriebliche oder ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit eine eigenständige soziale Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft anzustreben. I. d. R. bietet eine entlohnte Erwerbstätigkeit bei einem Beschäftigungsgrad unter 70 Prozent keine ausreichende Vorsorge.

7 Verzeichnisse und Anhänge

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10
ALV	Arbeitslosenversicherung
AG	Arbeitgebende
AN	Arbeitnehmende
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz); SR 837.0
AP 14–17	Agrarpolitik 2014–2017
ArG	Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BFS	Bundesamt für Statistik
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40
CEDAW	UNO-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women); SR 0.108
DZV	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung); SR 910.13
EBG	Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EO	Erwerbsersatzordnung
EORG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft; SR 834.1
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz); SR 836.2
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft; SR 836.1
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (ehemals SHL)
ILO	International Labour Organization
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; SR 831.20
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; SR 832.10
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung); SR 910.91
LBZ	Landwirtschaftliche Betriebszählung
LPG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht; SR 221.213.2
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz); SR 910.1
NFP	Nationales Forschungsprogramm
OR	Obligationenrecht, Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
SAK	Standardarbeitskraft
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; SR 832.20
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.202
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz); SR 221.229.1
WAK-SR	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitaufwand der Bäuerin	14
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersichtstabelle über bisherige geschlechterspezifische Spezialauswertungen	12
Tabelle 2: Erwerbs- und Arbeitsmarktstatus	20
Tabelle 3: Erwerbs-, Arbeitsmarkt- sowie AHV-Status der Frauen in der Landwirtschaft	20
Tabelle 4: Güterstand und Haftung der verheirateten Frauen in der Landwirtschaft.....	25
Tabelle 5: Arbeitsrechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft.....	26
Tabelle 6: Betrieblich-rechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft.....	27
Tabelle 7: Eigentumsverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft	28
Tabelle 8: Übersicht Dreisäulensystem.....	36
Tabelle 9: 1. Säule (AHV/IV/EO).....	37
Tabelle 10: 1. Säule (AHV/IV/EO) bei Frauen in der Landwirtschaft	38
Tabelle 11: AHV-Einkommen von selbständig erwerbstätigen Frauen in der Landwirtschaft 2011	39
Tabelle 12: Ergänzungsleistungen	39
Tabelle 13: Ergänzungsleistungen bei Frauen in der Landwirtschaft	40
Tabelle 14: 2. Säule (Berufliche Vorsorge)	40
Tabelle 15: 2. Säule (Berufliche Vorsorge) bei Frauen in der Landwirtschaft	41
Tabelle 16: 2. Säule (Agrisano Prevos) bei Frauen in der Landwirtschaft 2013, 2014.....	41
Tabelle 17: 3. Säule (Private Vorsorge)	42
Tabelle 18: 3. Säule (Private Vorsorge) bei Frauen in der Landwirtschaft	42
Tabelle 19: Säule 3b (Agrisano Stiftung) bei Frauen in der Landwirtschaft 2013, 2014.....	42
Tabelle 20: Kranken- und Unfallversicherung nach KVG und UVG.....	43
Tabelle 21: Kranken-, Unfall- sowie Taggeldversicherung bei Frauen in der Landwirtschaft.....	45
Tabelle 22: Arbeitslosenversicherung	45
Tabelle 23: Arbeitslosenversicherung bei Frauen in der Landwirtschaft	46
Tabelle 24: Familienzulagen	46
Tabelle 25: Familienzulagen bei Frauen in der Landwirtschaft.....	47
Tabelle 26: Bezug von Familienzulagen für die Landwirtschaft 2013.....	48
Tabelle 27: Sozialhilfe bei Frauen in der Landwirtschaft	48
Tabelle 28: Bezug von Sozialhilfe in der Landwirtschaft (inkl. Forst, Fischerei) 2013.....	49

Quellenverzeichnis

Agridea: Diverse Merkblätter «Bewusst Bäuerin sein», Lindau 2014

Agriexpert (M. Würsch): Erläuternder Bericht – Klärung offener Fragen im ZGB und BGBB, Hinweise und Erläuterungen im Rahmen der Trägerschaft Frau und Mann in der Landwirtschaft, Brugg 2014

Agrisano Prevos: Statistische Zusammenstellungen, unveröffentlicht, Brugg 2015

Bundesamt für Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit Agroscope ART: Frauen in der Landwirtschaft, Agrarbericht 2012, S. 54 bis 82, 2012

Bundesamt für Sozialversicherungen: Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit – Stand 1.1.2015, 2015

Bundesamt für Sozialversicherungen: Familienzulagen (<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de>)

Bundesamt für Statistik: Spezialauswertung Sozialhilfestatistik, unveröffentlicht, Neuenburg 2014

Droz, Y., F. Reysoo, V. Miéville-Ott, N. Boucherin, F. Manfredi, R. Rossier, S. Contzen et J. Forney: Genre, générations et égalité en agriculture – Transformations des configurations familiales et des représentations de la masculinité et de la féminité en Suisse, NRP 60, 2014

Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften: Bericht – Analyse der Kapitel c& D der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 betreffend die Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft, 2015

Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau: Bewusst Bäuerin sein – Rechte und Pflichten der Ehepartner in der Landwirtschaft. Ordner und Merkblätter, 2003

Matasci-Brüngger, Regula: Die Bäuerin im Mittelpunkt. Tänikon 1984

Meier, Verena: Frauenleben im Calancatal. Caucó. Ohne Jahr

Moser, Peter: Frauen in der Landwirtschaft. In: Frauenfragen, 17/3, 15-20; 1994

Rossier, Ruth: Schweizer Bäuerinnen. Ihre Arbeit im Betrieb. Tänikon 1992

Rossier, Ruth: Arbeitszeitaufwand im bäuerlichen Haushalt. Tänikon 1996

Rossier, R. und L. Reissig: Beitrag der Bäuerinnen für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe in der Schweiz – Eine Zeitbudgeterhebung. Agroscope Transfer | Nr. 21 / Ökonomie, Juni 2014

Schweizer Bauernverband: Analyse der Vorsorgesituation der bäuerlichen Familien in der Schweiz. Brugg 2015

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Auftraggeberin):
Université de Lausanne, Institut de hautes études en administration publique, Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale, Haute école de travail social: Les conséquences du travail à temps partiel sur les prestations de prévoyance vieillesse, Lausanne 2016

Stucki, Brigitte: Frauen in der Landwirtschaft heute. Bäuerinnen im Kanton Zürich zwischen Lebenswelt und Berufsdenken. Zürich 1998

Stucki, Brigitte: Die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft. Steg 2002

UFA: UFA-Revue Sonderthema / Focus «Bäuerinnen haben Rechte», 2013

Vonarb, Irene: Die Bäuerin als Landesnährmutter. In: Albert Tanner und Anne-Lise Head-König (Hg.): Die Bauern in der Geschichte der Schweiz. Zürich, 253-262, 1992

Waldis, Barbara: Ohne Frau kann Mann nicht bauern. In: Schauplatz Schweiz. Ethnologica Helvetica 13-14, S. 91-108; 1989-1990

Wolf, Franz A.: Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen – Landesbericht für die Schweiz. Europäischer Agrarrechtskongress 2013

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS: Sozialversicherungsrechtliche Stellung in der AHV/IV/EO, Bern, Stand Januar 2014

Anhang 1 Glossar

Betrieb, landwirtschaftlicher

Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Unternehmen, das Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt, eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst; rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist, ein eigenes Betriebsergebnis ausweist und während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird (Art. 6 Abs. 1 LBV).

Betriebsleiter/in

Person, welche im Landwirtschaftsbetrieb die wesentlichen Funktionen der Betriebsführung wahrnimmt. Der Begriff Betriebsleiter/in ist ohne rechtlich bindende Voraussetzungen oder Auswirkungen. Der Status als Betriebsleiterin dient der Statistik: Es werden die Personen, die den Betrieb führen, von jenen abgegrenzt, die angestellt sind oder als Familienmitglied auf dem Betrieb mitarbeiten.

Bewirtschafter/in

Natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt (Art. 2 Abs. 1 LBV). Der Nachweis als Bewirtschafter/in auf einem Landwirtschaftsbetrieb setzt u. a. voraus, dass während der ganzen Zeit ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Landwirtschaft in der Steuerklärung deklariert und veranlagt worden ist. Die AHV-Beiträge müssen ebenfalls entsprechend einbezahlt worden sein. Bewirtschafter/innen erhalten, falls sie weitere bestimmte Voraussetzungen erfüllen, Direktzahlungen und Investitionshilfen.

Eigengut

Eigengut sind u. a. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören (vor der Ehe) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen (Art. 198 ZGB): Das Eigengut bildet diejenige Gütermasse, zu der die eheliche Gemeinschaft nichts beigetragen hat. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Eigengut nicht geteilt; jeder Ehegatte behält sein Eigengut.

Eigentümer/in

Wer Eigentümer/in ist, hat umfassende Herrschaft über eine bewegliche oder unbewegliche Sache (Art. 641 Abs. 1 ZGB). Grundeigentümer/in ist jene Person, die im Grundbuch entsprechend eingetragen ist (Art. 656 ZGB). Haben mehrere Personen ein Grundstück nach Bruchteilen in ihrem Eigentum, liegt *Miteigentum* (Art. 646 ZGB) vor. *Gesamteigentum* (Art. 652 ZGB) liegt hingegen vor, wenn mehrere Personen eine Gemeinschaft bilden (z. B. eine einfache Gesellschaft) und eine Sache kraft ihrer Gemeinschaft erwerben. Die *Alleineigentümer/in* ist in allem, so auch im Nutzungsentscheid, alleinbestimmend (vgl. Art. 641 Abs. 1 ZGB). Ob (Mit)Eigentümer/in oder nicht hat weitreichende Konsequenzen: So braucht es für den Erhalt von Grundpfandgesicherten Krediten (z. B. Investitionskredite) die Unterschrift des Eigentümers.

Errungenschaft

Errungenschaft sind jene Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, insbesondere seinen Arbeitserwerb (Art. 197 ZGB). Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht jedem Ehegatten oder seinen Erben – ohne anderslautende Vereinbarung in einem Ehevertrag – die Hälfte des Vorschlags (d. h. was vom Gesamtwert der Errungenschaft verbleibt) des andern zu (Art. 215 ZGB). Alle Vermögenswerte, die nicht zweifelsfrei zum Eigengut gehören, stellen von Gesetzes wegen Errungenschaft dar (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

Ersatzforderungen

Ersatzforderungen sind eine rechnerische Grösse, bei der es um die Beteiligung zwischen Gütermassen des gleichen Ehegatten geht (Art. 209 ZGB): Es handelt sich um Verschiebungen innerhalb der verschiedenen güterrechtlichen Vermögensmassen, den Ausgleich besonderer Arbeitsleistungen oder den Vorschlagsanteil. Sind etwa Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht eine Ersatzforderung.

Bei Ersatzforderungen nach Artikel 206 des ZGB, bei welchen es sich um Investitionen eines Ehegatten in einen Vermögenswert des andern handelt, spricht man i. d. R. von Mehrwertbeteiligung.

Ertragswert

Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann (Art. 10 Abs. 1 BGG). Für die Feststellung des Ertrags und des Zinssatzes ist auf das Mittel mehrerer Jahre (Bemessungsperiode) abzustellen. Das Ertragswertsystem dient insbesondere der Beschränkung der Verschuldung der Landwirtschaft: Durch die Begrenzung der Übernahmewerte und der Belastungsgrenze und dadurch der Landgutkosten hat es eine produktionskostendämpfende Wirkung.

Erwerbstätig

Nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zählen zu den Erwerbstätigen alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder als mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Verwandten mitarbeiten. Entsprechend gelten in der Erwerbstätigenstatistik des BFS auch jene als erwerbstätig, die in der Referenzwoche unentgeltlich im Familienbetrieb gearbeitet haben. Sozialversicherungsrechtlich gehören hingegen mitarbeitende Familienmitglieder ohne Lohn zu den Nichterwerbstätigen.

Gewerbe, landwirtschaftliches

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist (Art. 7 Abs. 1 BGG). Die Kantone können bereits landwirtschaftliche Gewerbe ab 0,6 SAK dem Gewerbebegriff unterstellen (Art. 5 Bst. a BGG). Kennzeichnend für den Gewerbebegriff ist das arbeitswirtschaftliche Kriterium, das ein Mindestmass erreichen muss. Die Berechnung erfolgt objektiviert mittels standardisierter Faktoren. Der im Einzelfall tatsächliche Arbeitsaufwand ist nicht massgebend. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ist ein zentraler Rechtsbegriff, welcher primär im landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrecht sowie in der Raumplanung Anwendung findet.

Mehrwertbeteiligung

Die Mehrwertbeteiligung ist ein gesetzlicher Gewinnbeteiligungsmechanismus zwischen den Ehegatten, der ohne anderslautende Abmachung automatisch zum Tragen kommt. Bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung hat die Ehefrau bspw. nicht nur Anspruch auf ihr ursprünglich investiertes Kapital, sondern zusätzlich auf eine proportionale Gewinnbeteiligung. Der Minderwert wird nicht geteilt (Art. 206 ZGB).

Selbstbewirtschafter/in

Selbstbewirtschafter/in ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und das landwirtschaftliche Gewerbe, so denn eines vorliegt, persönlich leitet. Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 BGG).

Standardarbeitskraft

Die Standardarbeitskraft SAK ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren (ab 1.1.2016).

Verkehrswert

Verkehrswert ist der Wert, der bei einer Veräusserung einer Sache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt werden könnte. Bei Grundstücken wird der Verkehrswert umschrieben als jener mittlere Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend unter normalen Verhältnissen verkauft werden (BGE 103 Ia 103 E. 3a). Bei der Ermittlung des Verkehrswerts von Bauland sind die örtlichen Verhältnisse, die Überbauungswahrscheinlichkeit, die Zufahrten usw. zu berücksichtigen. Lässt sich der Verkehrswert nicht zuverlässig festsetzen, so ist für seine Bemessung vom Erstellungs- oder vom Übernahmepreis des Grundstücks auszugehen. Die wertvermehrenden Aufwendungen, die Gebäudeentwertung infolge Alters sowie die Veränderungen der Bodenpreise und der Baukosten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Anhang 2 Parlamentarische Vorstösse

Nachfolgend die wichtigsten parlamentarischen Vorstösse im Zusammenhang mit Frauen in der Landwirtschaft

Nummer	Titel	Stand der Behandlung
11.3531	Motion Glauser-Zufferey Alice: Anerkennung der Arbeit von Bäuerinnen und Verbesserung ihrer rechtlichen und sozialen Lage	erledigt
11.3537	Postulat Graf Maya: Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft	angenommen
11.3962	Interpellation Glauser-Zufferey Alice: Rechtlicher und sozialer Schutz für Frauen in der Landwirtschaft	erledigt
12.3290	Postulat Graf Maya: Berücksichtigung der Arbeit der Bäuerinnen bei der Berechnung der SAK-Werte	erledigt
12.3990	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates: Frauen in der Landwirtschaft	angenommen

Anhang 3 Charta für eine ganzheitliche Beratung

Charta für eine ganzheitliche Beratung auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Schweiz, vereinigt im Beratungsforum Schweiz (BFS), haben an ihrer Delegiertenversammlung vom 20. März 2014 beschlossen, diese Charta umzusetzen

Präambel

Im Rahmen der nationalen Kampagne «Frauen und Männer in der Landwirtschaft, Zusammenleben bewusst gestalten» hat sich die Trägerschaft

- Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband,
- dem Schweizerischen Bauernverband
- dem BeratungsForum Schweiz
- AGRIDEA

Gedanken gemacht über den Einbezug der ganzen Familie in die betrieblichen Weichenstellungen. Dabei spielt die landwirtschaftliche Beratung eine entscheidende Rolle, weshalb die vorliegende Charta entwickelt wurde.

Zweck

Die Charta basiert auf der Erkenntnis, dass die landwirtschaftliche Beratung Bauernfamilien bei der Entscheidungsfindung und der Führung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt. Die Beratung ist nur zielführend, wenn Beraterinnen und Berater dabei einen ganzheitlichen Ansatz anwenden, der neben den betrieblichen Aspekten auch die Anliegen und die Lebensqualität der Familie berücksichtigt. Diese umfassende Vorgehensweise schafft Mehrwert für alle.

Engagement

Die landwirtschaftliche Beratung strebt eine gute, ganzheitliche Beratung an, was heisst:

1. Bei strategischen Beratungen und Beratungen mit grossen Auswirkungen auch auf die Familie wie z. B. Hofübergaben, Neubauten, etc., ist anzustreben, dass nicht nur der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin anwesend sondern auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner. Ist die Partnerin/der Partner nicht anwesend, bemüht sich die Beratung darum, dass alle wichtigen Informationen weitervermittelt werden.
2. In einer solchen Beratung wird ein ganzheitlicher Ansatz gewählt. Dabei sind mittels gezielter Fragestellungen betriebliche Zielsetzungen wie auch Zielsetzungen aus dem Bereich der Lebensqualität bzw. Familie (z. B. Arbeitsbelastung) abgefragt und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

3. Bei der Umsetzungsplanung sind Auswirkungen auf Betrieb, Familie und Lebensqualität aufzuzeigen. Nicht zu vergessen sind die Auswirkungen auf die rechtliche Situation (z. B. Haftung), auf die Sozialversicherungen und auf die Finanzen bezüglich aller Familienmitglieder. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf die Invalidität oder den Tod eines Familienmitglieds sowie die Auflösung der Ehe/Partnerschaft.
4. Die Planungsvarianten und Informationen müssen so aufbereitet werden, dass sie für die Bauernfamilie verständlich sind. Die Beantwortung von Verständnisfragen muss sichergestellt werden.

Stärkung der Umsetzung

Das Beratungsforum Schweiz sorgt für die nötige Sensibilisierung für die Anliegen der vorliegenden Charta und führt bei Bedarf zusammen mit der AGRIDEA Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema durch. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass auch neu eintretende Beratungskräfte im Rahmen der Berufseinführung sensibilisiert werden.

Schlusserklärung

Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste verpflichten sich, die in dieser Charta definierten Grundsätze in ihren Beratungsdiensten umzusetzen.

Der Vorstand des Beratungsforums Schweiz nimmt regelmässig eine Standortbestimmung zur Einhaltung der Charta vor und erstattet an der Delegiertenversammlung Bericht.

Dauer und Kündigung

Diese Charta tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. März 2014 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Delegiertenversammlung des BFS.